

# **SZ\_GERICHTE ZK1 2021 28 vom 18. September 2023**

SZ Gerichte, 2023-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_ZK1\\_2021\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2021_28)

FR: SZ\_GERICHTE ZK1 2021 28 du 18 septembre 2023

IT: SZ\_GERICHTE ZK1 2021 28 del 18 settembre 2023

## **Regeste**

Unterhalt / Obhut / Besuchsrecht / Beistandschaft | Kindsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 20**

März 2023 erklärte der Beklagte als unbestritten, dass die Kindsübergabe vom 4. Februar 2023 nicht geklappt habe. Ansonsten bestätige auch die Klägerin 2, dass die Kindsübergaben zuletzt gut funktioniert hätten. Ebenso der Ersatztermin vom 11. Februar 2023 und die weiteren Übergaben (18. und 26. Februar 2023 sowie 4. und 18. März 2023) hätten ohne Probleme geklappt. Es sei unzutreffend, dass er auf die Klägerin 1 Druck betreffend Übernachtungen ausüben würde. Letztere habe ihm gegenüber mehrmals den entsprechenden Wunsch geäußert und er müsse sie am Ende auch immer wieder dazu motivieren und überreden, zur Klägerin 2 zurückzukehren. Die von der Klägerin 2 offensichtlich inszenierten Videoaufnahmen der Klägerin 1 würden deutlich eine Instrumentalisierung zeigen sowie anschaulich machen, dass die Klägerin 2 die Klägerin 1 massiv beeinflusse und sie damit einem immensen Loyalitätsdruck/-konflikt aussetze. Aufgrund des einseitigen Verhaltens der Klägerin 2 und der Instrumentalisierung der Klägerin 1 habe er eine Gefährdungsmeldung an die KESB und den Antrag auf Er-

Kantonsgericht Schwyz 25 weiterung der Beistandschaft gestellt. Trotz stets gleichbleibender Vorwürfe finde zwischen den Eltern aber dennoch eine regelmässige und konstruktive Zusammenarbeit betreffend das Kindeswohl statt (vgl. insb. KG-act. 1 N 9 ff.; KG-act. 12 N 6 ff.; KG-act. 49; KG-act. 56; KG-act. 63 Ziffer 2, S. 2; KG-act. 71; KG-act. 78). cc) Die Klägerinnen weisen darauf hin, dass der Beklagte noch an der Hauptverhandlung die Zuteilung der alleinigen Obhut an sie beantragt und den Massnahmeentscheid nicht angefochten habe. Ausserdem ergäben sich aus dem Dossier der KESB Bern über Q.\_\_\_\_\_, dem Sohn des Beklagten aus einer früheren Beziehung, zumindest Anhaltspunkte, die an der Erziehungsfähigkeit zweifeln liessen, zumal der Beklagte bei seiner Tochter gleich wie bei seinem Sohn verfare. Insoweit wäre die Vorderrichterin zwingend gehalten gewesen, dessen Erziehungsfähigkeit detailliert abklären zu lassen. Sollte die Anordnung der alternierenden Obhut nicht bereits aus anderen Gründen scheitern, wäre ein Gutachten zur Klärung der Erziehungsfähigkeit des Beklagten einzuholen. Bei den Behauptungen, wonach die Kindsmutter Pflichten verletzte und aus prozesstaktischen Gründen den Sachverhalt absichtlich falsch darstelle, handle es sich um haltlose Unterstellungen. Sie habe auch nichts im Alleingang entschieden und es sei nicht nachvollziehbar, dass und weshalb der Beklagte in Bezug auf die Krippe oder die Entscheidungsfindung betreffend die Einschulung übergangen worden sei. Diesbezüglich übernehme der Beistand unkritisch und unreflektiert unzutreffende Behauptungen des Beklagten. Die vergangenen Jahre und unzähligen Massnahmeverfahren hätten

eindrücklich gezeigt, dass die Parteien weder fähig noch bereit seien, in Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren, hochstrittige Verhältnisse vorlägen und der Beklagte nicht in der Lage sei, die Konflikte vor der Tochter fernzuhalten, was nur schon der Beizug der Polizei an der Besuchsrechtsübergabe im September 2020 gezeigt habe. Die Klägerin 1 sei nach wie vor dem gravierenden Elternkonflikt ausgesetzt. In mündlicher Form habe die Kommunikation, Koordination und Kooperation noch nie Kantonsgericht Schwyz 26 geklappt. Die Gefährdungsanzeige sei ein weiterer Beleg dafür, dass der Beklagte offensichtlich nicht gewillt sei, seinem schikanösen Verhalten Einhalt zu gebieten. Es bedürfe immer viel Zeit und Überredungskünste, um die Klägerin 1 zum Mitgehen zu bewegen, und die Übergaben seien mit sehr viel Stress, Anspannung und haltlosen Vorwürfen des Beklagten gegenüber der Klägerin 2 verbunden. Die Klägerin 2 habe den ersten Beistand diesbezüglich sehnlichst um Unterstützung bei den Übergaben ersucht, es sei indes nichts unternommen worden. Auch den zweiten Beistand habe sie kontaktiert. Während die Klägerin 2 in gewissen Eingaben zwar eingesteht, dass inzwischen die Besuchsrechtsübergaben einigermaßen funktionieren würden, wenn auch anzunehmen sei, dass sein „Wandel“ nur prozesstaktischer Natur sei, verfällt der Beklagte laut ihren Ausführungen in der Eingabe vom 20. März 2023 wieder in alte Verhaltensmuster, sodass es zu Ausfällen des Besuchsrechts komme. Am 4. Februar 2023 habe der Besuchstag überhaupt nicht durchgeführt werden können. Hierüber habe die Kindsmutter den Beistand ins Bild gesetzt, weshalb er staune, dass es gemäss dessen Aussagen bei den Übergaben keine Probleme mehr gegeben habe. Es bestünde zwischen dem Beklagten und der Klägerin 1 noch kein festes, geschweige denn sehr enges Vertrauensverhältnis. Vielmehr würde das Übernachten ausserhalb der vertrauten Umgebung und ohne Kindsmutter bei der Klägerin 1 grosse (Verlust-)Ängste auslösen. Es könne ausgeschlossen werden, dass die Klägerin 1 Aussagen gemacht habe wie, dass sie beim Beklagten übernachten oder nicht mehr zur Klägerin 2 zurückwolle. Der Beklagte versuche die Tochter mit subtilen Druck dazu zu bewegen, bei ihm zu übernachten und er schüre den Loyalitätskonflikt. Ein Mittagsschlaf könne sodann nicht mit einer Übernachtung gleichgesetzt werden und es werde mit Nichtwissen bestritten, dass der Beklagte konkrete Rituale entwickelt habe (vgl. insb. KG-act. 9 N 9 ff.; KG-act. 17 N 8 ff.; KG-act. 25 N 12 und 14; KG-act. 39 N 6 ff.; KG-act. 65 N 9 und 15 ff.; KG-act. 70 N 2 f. und 5; KG-act. 76 N 9 f., 13 und 17).

Kantonsgericht Schwyz 27 c) aa) Erziehungsfähigkeit wird als die grundlegende Kompetenz eines Elternteils verstanden, die emotionalen und körperlichen Bedürfnisse seines Kindes zu erkennen, das Kind zu versorgen und zu betreuen sowie erzieherisch angemessen auf die kindlichen Bedürfnisse einzugehen (Ludewig/Baumer/Salzgeber/Häfeli/Albermann, Richterliche und behördliche Entscheidungsfindung zwischen Kindeswohl und Elternwohl: Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil, in: FamPra.ch 3/2015, S. 574). Die Vorderrichterin verneinte im Rahmen der Prüfung der Zuteilung der elterlichen Sorge das Vorliegen ernsthafter und konkreter Anhaltspunkte, die auf eine beschränkte Erziehungsfähigkeit eines Elternteils hinweisen würden. Die von den Klägerinnen angesprochenen Vorfälle (Suizidgedanken des Beklagten im Jahr 2018 nach der Trennung, frühere KESB-Verfahren betreffend Sohn Q. \_\_\_\_\_) lägen Jahre zurück und alleine aus dem Umstand, dass sich die Klägerin 2 und der Beklagte vor der KESB Ausserschwyz hinsichtlich des gemeinsamen Sorgerechts und der Obhut über die Klägerin 1 nicht hätten

einigen können, lasse sich nichts zulasten der Erziehungsfähigkeit des Beklagten ableiten. Ebenso wenig lasse sich aus den Akten der KESB Bern diesbezüglich etwas Handfestes gegen den Beklagten feststellen. Gemäss telefonischer Auskunft habe der Beistand M. \_\_\_\_\_ zudem mehrfach Kontakt mit beiden Eltern gehabt und die Zusammenarbeit bis anhin offenbar gut funktioniert. Weitere Abklärungen zur Erziehungsfähigkeit des Beklagten seien daher nicht erforderlich (vgl. angef. Urteil E. 2.3, S. 12). bb) Die Klägerinnen leiten aus den Umständen rund um die Betreuung seines Sohnes Q. \_\_\_\_\_ und den beigezogenen Akten der KESB Bern Anzeichen für das Vorliegen einer eingeschränkten Erziehungsfähigkeit des Beklagten und die Erforderlichkeit weiterer Abklärungen ab. Es handelt sich hierbei insbesondere um Unterlagen aus den Jahren 2013 bis 2016 und damit um ältere Belege. Aus den damaligen Geschehnissen mit Q. \_\_\_\_\_ kann nicht ohne Weiteres auf die vorliegende Situation geschlossen werden, selbst wenn gewisse Parallelen vorhanden wären. Das Friedensgericht Sensebezirk hielt

Kantonsgericht Schwyz 28 in seiner Entscheidung vom 13. Mai 2013 davon abgesehen zwar fest, es erachte es im Sinne des Kindeswohls nicht als angebracht, die Obhut über Q. \_\_\_\_\_ an den Kindsvater zu übertragen. Gleichzeitig erklärte es aber auch, dies würde nicht heissen, dass dem Kindsvater „Erziehungsfähigkeiten“ abgesprochen würden (KG-act. 9/2 E. 4, S. 5). Mangels anderweitiger Anhaltspunkte konnte und kann damit auf die Einholung eines Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit des Beklagten verzichtet werden. Ausserdem mutmasst die Kindsmutter selber bloss gestützt auf die letzteren beiden von ihr eingereichten Videoaufzeichnungen (vgl. KG-act. 76/1), dass der Beklagte möglicherweise nicht adäquat mit der Tochter umgehe. Zudem handelt es sich bei diesen Aufzeichnungen lediglich um Momentaufnahmen und den – teilweise gestützt auf die Suggestivfragen der Klägerin 2 erfolgten – Aussagen der Klägerin 1 kann kein Beweiswert zuerkannt werden, weil nicht bekannt ist, wie es zu diesen Aufnahmen kam bzw. ob oder inwieweit die Kindsmutter die Klägerin 1 davor instruierte. Die Videoaufzeichnungen erwecken denn auch nicht den Eindruck, dass es ein Bedürfnis der Klägerin 1 gewesen wäre, sich zu äussern, sondern sie dies vielmehr auf Nachhaken ihrer Mutter hin tat. Im Übrigen belegen die Aufnahmen nicht, dass der Beklagte Druck auf die Klägerin 1 ausüben würde. Sie zeigen aber zumindest eine misstrauische Haltung der Klägerin 2 gegenüber dem Beklagten. cc) Der Beklagte hält der Klägerin 2 in seiner Gefährdungsmeldung vom 15. Februar 2023 vor, die Klägerin 1 für ihre eigenen Interessen zu instrumentalisieren. Sie setze wiederholt ihre eigenen Interessen vor die des Kindes und sei sich nicht bewusst, was für einen massiven Schaden sie anrichte. Sie unternehme Sämtliches, um den Kontakt zwischen ihm und der Klägerin 1 zu stören/unterbrechen und setze sie massiv unter Druck. Die Klägerin 2 rede sehr negativ von ihm gegenüber seiner Tochter und gebe ihr auch gut zu verstehen, wie sehr sie ihn hasse. Die Klägerin 1 suche mehr und mehr den Kontakt zu ihm, was von der Klägerin 2 anhaltend blockiert werde. Er sehe die Klägerin 2 aktuell nicht im Stande, die Klägerin 1 gerecht zu behandeln, was

Kantonsgericht Schwyz 29 eine grosse Gefahr für seine Tochter sei (KG-act. 66/2). Der Beklagte spricht damit insbesondere die Bindungstoleranz, also die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten und insbesondere die Beziehung zum anderen Elternteil zuzulassen und aktiv zu fördern, an (BGer, Urteil 5A\_351/2018 vom 23. Oktober 2018 E. 5.2). Der Umstand, dass die Klägerin 2 bislang keine über die angeordnete Regelung hinausgehenden Kontakte zwischen der Klägerin 1 und dem Beklagten zuliesse, lässt ihre Bindungstoleranz nicht verneinen. Auch dass die

Klägerin 1 sich am 4. Februar 2023 sträubte, mit dem Beklagten in den Bus zu steigen, lässt nicht ohne Weiteres darauf schliessen, dass die Klägerin 2 die Tochter vorgängig verunsicherte oder manipulierte. Wie der Beistand O. \_\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 2. Juni 2022 festhielt, kann ein Klammern an einen Eltern- teil auch bedeuten, dass es nicht von ihm, mit dem es gerade eine schöne Zeit verbrachte, weg möchte (KG-act. 44, S. 1). Und falls der Klägerin 1 ein Weggehen von ihrer Hauptbezugsperson, als welche die Klägerin 2 anzusehen ist (vgl. auch KG-act. 12 N 41; KG-act. 17 N 47), schwerer fällt, erscheint dies durchaus nachvollziehbar. Der grundsätzlich funktionierende Kontakt zwischen Vater und Tochter lassen keine die Erziehungsfähigkeit einschrän- kenden Instrumentalisierungen durch die Klägerin 2 vermuten. Ebenso wenig sind die vom Beklagten in seiner E-Mail vom 5. Februar 2023 an die Klägerin 2 erwähnten angeblichen Aussagen der Klägerin 1, dass er laut der Klägerin 2 böse sei etc. (vgl. KG-act. 65/4), nicht geeignet, die Bindungstoleranz ernst- haft in Frage zu stellen, weil sich nicht abschliessend sagen lässt, wie es zu den besagten Aussagen der Klägerin 1 kam. Entsprechendes hat auch für die bereits erwähnten Videoaufzeichnungen zu gelten, in denen die Klägerin 1 Antworten hinsichtlich des Verhaltens des Beklagten ihr gegenüber oder ihren Wünschen geben soll (vgl. KG-act. 76/1). Immerhin kann festgestellt werden, dass die Kindsmutter den Beklagten gescheiterte Besuchstage nachholen liess. Insgesamt sind damit auch seitens der Klägerin 2 keine relevanten Ein-

Kantonsgericht Schwyz 30 schränkungen der Erziehungsfähigkeit auszumachen. Ebenso wenig liegt in- soweit eine Gefährdung des Kindeswohls vor. d) Laut der Vorderrichterin spricht die Distanz zwischen den Wohnungen nicht gegen eine alternierende Obhut (angef. Urteil E. 3.3, S. 14), was unbe- anstandet blieb. Aus den Akten ergibt sich nun aber nicht, dass der Beklagte bei seiner aktuellen Arbeitgeberin ebenfalls, wie bei der R. \_\_\_\_\_ AG (Vi-act. D33.2; vgl. auch D37 N 54), über ein Auto verfügen würde oder er sich privat ein solches zugelegt hätte oder zuzulegen beabsichtigt. Vielmehr fährt er seinen Angaben nach mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach S. \_\_\_\_\_ (vgl. KG-act. 12 N 76). Ebenso holt er die Klägerin 1 für die Be- suche bei ihm offenbar mit dem Bus ab (vgl. KG-act. 65 N 14; KG-act. 65/3). Ist davon auszugehen, dass der Beklagte über kein Auto verfügt und die Klä- gerin 1 mit den öffentlichen Verkehrsmitteln den Kindergarten besuchen soll, spräche die Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern gerade nicht für die alternierende Obhut. Denn vom Wohnort des Beklagten an der F. \_\_\_\_\_ strasse zz in T. \_\_\_\_\_ ist der Kindergarten U. \_\_\_\_\_ an der G. \_\_\_\_\_ strasse yy in V. \_\_\_\_\_ (vgl. KG-act. 63/3) bestenfalls in rund 45 Minuten zu erreichen (vgl. www.sbb.ch [hierzu BGE 149 I 91 E. 3.4]). Dies würde für ein Kind im Alter der Klägerin 1 gerade in Anbetracht dessen, dass sie mit dem Kindergarteneintritt viele Eindrücke und anderweitige Herausfor- derungen zu bewältigen hat und haben wird, zu zusätzlicher Ermüdung und unnötiger Unruhe führen, gerade wenn die Strecke zweimal am Tag zurückge- legt werden müsste (Büchler/Clausen, in: FamKomm, Scheidung, Band I, 4. A. 2022, Art. 298 ZGB N 9h; BGer, Urteil 5A\_66/2019 vom 5. November 2019 E. 4.3). Letztlich bedarf es aber betreffend diese Prämisse aufgrund der nach- folgenden Erwägungen zur Frage der Anordnung der alternierenden Obhut keiner weiteren Abklärungen. e) aa) Ein weiteres Kriterium bildet die Kommunikations- und Kooperations- fähigkeit. Die Kommunikation zwischen den Eltern kann auch bloss schriftlich

Kantonsgericht Schwyz 31 erfolgen. Einer alternierenden Obhut steht auch nicht entgegen, wenn die Eltern zur gemeinsamen Entscheidungsfindung über die Kinderbelange auf die

Vermittlung einer Drittperson angewiesen sind. Den Schwierigkeiten in der Kommunikation und Kooperation auf Elternebene ist beispielsweise mittels Errichtung einer Beistandschaft Rechnung zu tragen. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Die obhutsberechtignte Person kann folglich nicht mehr durch unkooperatives Verhalten die alternierende Obhut einseitig verhindern. Unter diesem Aspekt ist von einer alternierenden Obhut nur abzusehen, wenn das Verhältnis unter den Eltern hinsichtlich anderer Kinderbelange von einer Feindseligkeit gezeichnet ist, die annehmen lässt, eine alternierende Obhut würde das Kind dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft (BGer, Urteil 5A\_629/2019 vom 13. November 2020 E. 4.2). Aus dem alleinigen Umstand, dass sich die Klägerin 2 einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann mithin nicht telquel auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht. Ein Zerwürfnis der Eltern bzw. ihre allfällige Unfähigkeit, miteinander zu kommunizieren, steht einer alternierenden Obhut nur dort entgegen, wo die Eltern auch in anderen Kinderbelangen in gravierender Weise entzweit sind und nicht miteinander kooperieren können, sodass das Kind im Falle einer alternierenden Obhut Gefahr läuft, in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt zu werden. Ob eine solche Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist, lässt sich nur anhand einer Prognose beurteilen, welche die konkreten Umstände berücksichtigt (BGer, Urteil 5A\_191/2016 vom 23. Dezember 2016 E. 4.5 und 4.6). bb) Im Rahmen der mit Bezug auf die elterliche Sorge erfolgten Prüfung der Erziehungsfähigkeit hielt die Vorderrichterin fest, den Eltern könne eine grundsätzliche Kommunikationsfähigkeit nicht abgesprochen werden, auch

Kantonsgericht Schwyz 32 wenn sie dafür bisweilen die Unterstützung neutraler Drittpersonen benötigen würden. Die Kommunikation via E-Mail oder SMS/Whats App scheine in den Grundzügen zu funktionieren. Auch hätten aktuelle Gegebenheiten bestätigt, dass zwischen den Eltern eine zumindest minimale Kooperationsbereitschaft bestehe. Sie hätten es auch geschafft, einen Termin beim Kinderarzt gemeinsam wahrzunehmen und eine Einigung bezüglich der Meningokokken-Impfung zu finden. Weiter hielt die Vorderrichterin fest, dass der Beistand M.\_\_\_\_\_ gemäss dessen telefonischer Auskunft mehrfach Kontakt mit beiden Eltern gehabt habe und die Zusammenarbeit offenbar bis anhin gut funktioniere, worauf auch der Beklagte hinweist (vgl. angef. Urteil E. 2.3, S. 12; KG-act. 1 N 12). Unter dem Titel der Obhut weist die Vorderrichterin wie erwähnt auf regelmässig konfliktreiche Besuchsrechtsübergaben in der Vergangenheit und im Speziellen auf den erforderlichen Beizug der Polizei anlässlich der Übergabe im September 2020 sowie darauf hin, dass bei einer alternierenden Obhut noch mehr Übergaben stattfänden und die Kommunikation und Kooperation der Eltern auch über eine Vielzahl von Alltäglichem funktionieren müsste (angef. Urteil E. 3.3, S. 14). cc) Die klägerische Seite erwähnte in ihrer Berufungsantwort verbale Attacken des Beklagten gegenüber der Klägerin 2 im Beisein der Klägerin 1 und weitere konfliktgeladene Übergaben nebst derjenigen im September 2020. Sie führte dies indes nicht näher aus (vgl. KG-act. 9 N 36). Auch gemäss den Ausführungen in ihrer Eingabe vom 2. November 2021 sind die Übergaben nach wie vor schwierig und regelmässig konfliktbeladen, so z.B. jene am 29. August 2021 und 4. September 2021 (KG-act. 17 N 17 f. und 21). Hierzu reichte sie eine entsprechende E-Mail vom 10. September 2021 an den Beistand zu den Akten (KG-act. 17/2). Wie der klägerische Rechtsvertreter aber selber Mitte Mai 2022 und die

Klägerin 2 in ihrer E-Mail vom 5. Februar 2023 an den Beistand festhielten, scheinen die Besuchsrechtsübergaben grundsätzlich (einigermassen) zu funktionieren bzw. geordnet abzu- laufen (vgl. KG-act. 39 N 12 und 20; KG-act. 65/3). In seinem Bericht vom

Kantonsgericht Schwyz 33 2. Februar 2023 erachtet der Beistand eine Unterstützung der Eltern bei den Besuchübergaben als nicht (mehr) erforderlich. Die Übergaben würden klappen und seien seit eineinhalb Jahren kein Thema mehr, das bearbeitet werden müsste. Er spricht sich ebenso für die Aufhebung des Auftrags betreffend die Organisation von begleiteten Besuchübergaben und die Sicherstellung deren Finanzierung aus (KG-act. 66/1). Zwei Tage später, am 4. Februar 2023, konnte der Besuchstag jedoch nicht durchgeführt werden (KG-act. 65 N 9; KG-act. 65/3 und 65/4). Die Klägerin 2 drückte diesbezüglich gegenüber dem Beistand ihr Bedauern aus, dass der Beklagte sich nicht darum bemüht habe, die Klägerin 1 zum Mitgehen zu motivieren, als sie nicht zu ihm in den Bus habe einsteigen wollen, und einfach wütend ohne sie abgefahren sei (KG-act. 65/3). Dies wiederum veranlasste den Beklagten, die Klägerin 2 für die ablehnende Haltung seiner Tochter verantwortlich zu machen und ihr vorzuwerfen, diese zu manipulieren und für ihre Zwecke zu missbrauchen, welche Vorwürfe die Klägerin 2 von sich wies (vgl. KG-act. 65/4 und 65/5). Weil die Besuchübergaben ansonsten funktionierten, ob nun mit vorgängig benötigten Überredungskünsten der Eltern, namentlich der Kindsmutter, oder nicht (vgl. KG-act. 1 N 35; KG-act. 17 N 17 und 45), kann der Grund der verweigernden Haltung der Klägerin 1 am 4. Februar 2023 nicht in einer Instrumentalisierung durch die Klägerin 2 erblickt werden. Letztere bot dem Beklagten denn auch erneut Hand für einen Nachholtermin (vgl. KG-act. 65/5-65/7; KG-act. 65 N 11 und 13). Dass sie dem Beklagten kein Besuchsrecht über ein ganzes Wochenende gewährte (vgl. hierzu KG-act. 65/8 und 65/9), kann ihr davon abgesehen nicht vorgehalten werden, zumal die Vorderrichterin Entsprechendes erst per August 2023 vorsah und sich schwer sagen lässt, ob der Wunsch nach Übernachtungen beim Beklagten tatsächlich in erster Linie von der Klägerin 1 ausgeht. Die zugunsten des Beklagten ausgefallenen Bestätigungen der Lebenspartnerin vom 4. August 2021 (KG-act. 12/2) wie auch seiner Exfrau vom 13. Oktober 2022 (KG-act. 12/3) können hierbei nur als bestrittene Parteibehauptungen angesehen werden. Wie bereits erwähnt, ver-

Kantonsgericht Schwyz 34 mögen die Videoaufzeichnungen der Klägerin 1 demgegenüber ebenfalls nicht zu belegen, dass der Beklagte Druck auf sie ausüben würde. dd) Gemäss den vom Beklagten mit Berufung eingereichten Nachrichten konnten die Parteien im Zeitraum vom Juli 2020 bis April 2021 über Krankheiten, den Gesundheitszustand sowie die Besuchstage der Klägerin 1 sachlich miteinander kommunizieren (vgl. KG-act. 1/4-1/13). In seiner Eingabe vom 3. Februar 2023 hielt der Beklagte fest, der Austausch zwischen den Eltern funktioniere gut (KG-act. 63, S. 1, mit Hinweis auf das gemeinsame Gespräch im Hort vom 21. Dezember 2022, die Einigung über den Kindergartenentritt, den gemeinsamen Arztbesuch vom 26. Januar 2023 und die gemeinsame Teilnahme an der Informationsveranstaltung vom 1. Februar 2023). Die Kindsmutter hält dem Beklagten indes einen Gesinnungswandel gegen Ende des erstinstanzlichen Verfahrens aus prozesstaktischen Gründen vor. Sie will sich ausserdem aufgrund seiner Anfragen bezüglich des Wohlergehens der Klägerin 1 (vgl. KG-act. 9/18) sowie dem am 10. Dezember 2020 eingeleiteten Massnahmeverfahren betreffend die Festlegung eines Feiertags- und Ferienbesuchsrechts (ZES 2020 650) unter Druck gesetzt gefühlt haben (KG-act. 9 N 38 und 40). Die Kindsmutter bestreitet einen gut funktionierenden Austausch

(KG-act. 65 N 4). Gerade die Anmeldung für den Kindergarteneintritt, in welchem Zusammenhang der Beklagte der Klägerin 2 einen Alleingang vorhält (vgl. KG-act. 49, S. 2; KG-act. 50 N 7; KG-act. 65 N 1 ff.), gestaltete sich offensichtlich schwierig. Auf der einen Seite ist zutreffend, dass die Klägerin 2 sich gegenüber den Behörden, für sich, für einen Kindergarteneintritt per Schuljahr 2023/24 aussprach, ohne sich vorgängig mit dem Beklagten darüber auszutauschen. Auf der anderen Seite aber stellte sie ihm mit E-Mail vom 13. März 2022 das Anmeldeformular zu unter entsprechender Mitteilung (KG-act. 39/2; KG-act. 49/1, S. 6 f.). Der Beklagte erklärte sich denn auch gleichentags damit einverstanden (KG-act. 39/2), ersuchte sie aber einen Tag später um einen Austausch in dieser Frage (KG-act. 49/1, S. 5). Noch bevor sich die Klägerin 2 hierzu äusserte, wandte der Beklagte sich an den Beistand

Kantonsgericht Schwyz 35 O. \_\_\_\_\_, der wiederum auf die Eltern zukam (vgl. KG-act. 39/3). Die am 16. März 2022 erfolgte Erklärung der Klägerin 2 war dem Beklagten zu oberflächlich (KG-act. 39/4, S. 1; KG-act. 49/1, S. 4 f.). Mit E-Mail vom 18. März 2022 schilderte die Klägerin 2 erneut ihre Beweggründe unter dem Hinweis, dass der Beklagte die Einschätzung vom Hort (KG-act. 39/5; KG-act. 49/1, S. 1 f.) ebenfalls erhalten habe (KG-act. 39/4, S. 2). Dass die Klägerin 2 den Beklagten betreffend Kindergarteneintritt übergangen hätte, ergibt sich aus den Akten somit nicht. Am 13. Dezember 2022 sandte die Klägerin 2 dem Beklagten dann das Anmeldeformular für das Schuljahr 2023/24 und den Informationsabend zu und teilte ihm mit, dass sie die Klägerin 1 gerne anmelden würde und hoffe, dass er der gleichen Ansicht sei. Auf Anstoss des Beklagten konnten sie sich auf ein Gespräch mit dem Hort einigen (KG-act. 65/1), nachdem der Beklagte die Antwort der Klägerin 2 wiederum nicht abwartete, sondern sich bereits am 14. Dezember an den Hort wandte (vgl. KG-act. 65/1, S. 2). Laut der Klägerin 2 entspricht das vom Beklagten über das später stattgefundene Gespräch eingereichte Protokoll nicht dem, welches den Parteien am Tag des Gesprächs mit dem Hort mitgegeben worden sei. Der Beklagte versuche, den Hort wie auch den Kinderarzt für seine Zwecke zu instrumentalisieren (vgl. KG-act. 65 N 1 ff.). Ein Vergleich der eingereichten Gesprächsprotokolle zeigt auf, dass die vom Beklagten verlangten Ergänzungen nur seine Beobachtungen zur Klägerin 1 betreffen, obschon in erster Linie Sinn der Zusammenkunft war, dass der Hort den Eltern seine Einschätzung über die Tochter hinsichtlich des Kindergarteneintritts mitteilte (vgl. KG-act. 63/1; KG-act. 65/2). Augenfällig ist auch, dass er sich ein Jahr zuvor noch für den Kindergarteneintritt der Klägerin 1 aussprach. Letztlich stimmte er dem Kindergarteneintritt zwar zu, der Weg dorthin gestaltete sich aber nicht reibungslos. Im Weiteren kann dem Beklagten nicht vorgehalten werden, dass er seine Zustimmung für Auslandsreisen der Klägerin 1 auf Destinationen beschränkte, die damals nicht auf der BAG-Risikoliste aufgeführt waren oder als

Kantonsgericht Schwyz 36 Reiseziel abgeraten wurde (vgl. KG-act. 9/17; KG-act. 12/8). Die Klägerin 2 selbst will denn auch von ihrem Plan von einer Reise nach Serbien im 2020 abgesehen haben, als das Land auf die Risikoliste gesetzt wurde (KG-act. 17 N 34). Laut den klägerischen Vorbringen war der 60. Geburtstag der Grossmutter mütterlicherseits, gegen welche sich der Beklagte stellte und in welchem Zusammenhang die Klägerinnen ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen stellten (vgl. Vi-act. A/IV = KG-act. 17/4; siehe auch Vi-act. E/25), aber nicht im Sommer 2020, sondern im Sommer 2019 und damit noch vor der Corona-Pandemie, was sich dem Mailverkehr zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten entnehmen lässt (KG-act. 17 N 33; KG-act. 17/4, Beilage 1). Bezüglich der

Ferien der Klägerinnen im Sommer 2021 in Serbien liess der Beklagte sodann das (ausgefüllte) Formular „Einverständniserklärung für ein nur mit einem Elternteil reisendes Kind“ nicht gelten, sondern sandte ihr die Reisevollmacht des TCS zu und stellte seine Unterzeichnung des ausgefüllten Formulars im Falle der Bereitschaft der Klägerin 2, sich an der BAG-Risikoliste zu orientieren, in Aussicht. Hierauf informierte die Klägerin 2 den Beklagten über das Ferienziel und Letzterer sandte ihr das teilweise ausgefüllte TCS-Formular mit der Bitte um Ergänzung der ihm unbekanntenen Daten zu. Die Klägerin 2 erwiderte, dass ihm sämtliche Angaben bekannt gewesen seien und sie die Flugnummer noch nicht angeben könne, weil sie den Flug erst buche, wenn die Einwilligung vorliege. Mit Zustellung der unterzeichneten Vollmacht bat der Beklagte die Klägerin 2 um Bekanntgabe der genauen Adresse des Zielorts, der Flugnummer des Hin- und Rückflugs sowie eventuell des Autokennzeichens, welcher Aufforderung die Klägerin 2 nachkam (KG-act. 12/10-12/12; KG-act. 17/5-17/10). Hinsichtlich der im Sommer 2022 geplanten Ferien beharrte der Beklagte betreffend Einverständniserklärung für ein mit nur einem Elternteil reisendes Kind nach entsprechender Anfrage der Klägerin 2 vom 30. Mai 2022 erneut auf der Anwendung des TCS-Formulars und die vorgängige Bekanntgabe der Flugnummer, die der Klägerin 2 mangels erfolgter Buchung noch nicht bekannt war. Nachdem die Klägerin 2 den Flug dieses Mal zwecks Bekanntgabe der Flugnum-

Kantonsgericht Schwyz 37 mer hatte buchen müssen, verlangte er von ihr zudem die Nennung einer genauen Adresse am Aufenthaltsort und eine Notfallkontaktperson, obwohl das Formular entsprechendes gar nicht vorsah und er „nur“ auf das komplette Ausfüllen des Formulars beharrt hatte. Die Klägerin 2 kam dieser Aufforderung nach. Im gleichen Zug erkundigte sich der Beklagte nach der Möglichkeit, der Klägerin 1 an ihrem Geburtstag im Hort persönlich gratulieren zu können. Hierauf bot die Klägerin 2 ihm an, er könne dies um 18:00 Uhr bei ihnen zu Hause tun, sie werde kurz mit der Klägerin 1 runterkommen, welche Rückmeldung den Beklagten dazu brachte, seine Unterschrift für den Sommerurlaub zu verweigern. Die Klägerin 2 gestattete dem Beklagten in der Folge am Nachmittag des \_\_\_\_\_ einen Besuch im Hort, die Klägerin 1 war dann aber gemäss den Vorbringen des Beklagten vom 16.-20. Juli 2022 krankgeschrieben. Davon abgesehen, dass der Beklagte der Klägerin 2 eine fehlende Rücksprache mit ihm vorwarf, obwohl er sich anfänglich nicht dagegenstellte, dass die Reise nach Serbien auch ein Besuchswochenende von ihm betraf, machte er sein Einverständnis für die Ferien weiter vom Zusenden einer Kopie des Tickets als PDF-Datei abhängig. Ausserdem ersuchte er die Klägerin 2 um Bestätigung des Horts, dass er seine Tochter dort nach Voranmeldung jederzeit besuchen könne. Letzteres erhob er ebenfalls zur Bedingung für seine Unterschrift, nachdem die Klägerin 2 ihm die PDF-Datei zugesandt hatte. Nach nochmaligem Nachhaken erhielt die Klägerin 2 das unterzeichnete Formular schliesslich am 16. Juli 2022 per Mail und am 19. Juli 2022 per Post zugestellt (vgl. KG-act. 49/2; KG-act. 54/1-54/19; KG-act. 56, S. 4; KG-act. 56/2 und 56/3). Dass der Beklagte lediglich auf seinem Informationsanspruch beharrte, trifft nach dem Gesagten entgegen dessen Vorbringen (vgl. KG-act. 56 Ziff. 1.3., S. 3) somit nicht zu. Seine Behauptung, die Klägerin 2 habe in der Folge zur Vergeltung die Besuchstermine am 4. und 18. Juli 2020 (und 26. September 2020) platzen lassen, bestreitet diese (vgl. KG-act. 12 N 31; KG-act. 17 N 35). Im Lichte dieser Feststellungen kann von einer Kooperation unter den Eltern jedenfalls nicht ernsthaft die Rede sein.

Kantonsgericht Schwyz 38 ff) Die Kindsmutter verlangt insoweit eine Beschränkung der gemeinsamen elterlichen Sorge, als die Klägerin 2 für berechtigt zu erklären sei, Ferien mit der Klägerin 1 in Europa (inkl. Serbien) ohne die jeweilige Zustimmung des Beklagten zu verbringen (KG-act. 54, S. 2). Der Beklagte fordert demgegenüber eine Erweiterung der Beistandschaft, weil die Klägerin 2 Gespräche beim Beistand verweigere und die Klägerin 1 durch das anhaltende negative und feindliche Verhalten ihm gegenüber inzwischen in einen massiven Loyalitätskonflikt geraten sei. Unter anderem beanstandet er auch, dass die Klägerin 2 ihn bei wichtigen Entscheidungen, wie bei der Frage des Kindertageeintritts, ausschliesse (KG-act. 33/1). In seiner Eingabe vom 29. August 2022 lässt der Beklagte durch seinen Rechtsvertreter an seinem Antrag um Erweiterung der Beistandschaft explizit festhalten. Er nimmt dabei Bezug auf seinen geplanten Geburtstagsbesuch im Hort, der schlussendlich wegen Krankenschreibung der Klägerin 1 nicht stattfinden können. Die Klägerin 2 setze offensichtlich alles daran, den Kontakt zwischen ihm und der Klägerin 1 so gering wie nur irgendwie möglich zu halten (KG-act. 56, S. 3 ff.). Auch diese Anträge der Kindseltern und die hierzu vorgetragenen Vorbringen lassen deutlich erkennen, dass es mit der Kooperation unter ihnen nach wie vor nicht zum Besten steht und ihre Beziehung, soweit es die gemeinsame Tochter betrifft, von einem Klima des Misstrauens, vor allem beim Beklagten, beherrscht wird, wie die im Februar 2023 vom Beklagten erhobene Gefährdungsmeldung (vgl. KG-act. 66/2; siehe auch KG-act. 65/10) geradezu beispielhaft wieder spiegelt. gg) Laut dem Bericht des Beistands O.\_\_\_\_\_ vom 2. Juni 2022 gibt es in Bezug auf die Kommunikation ebenfalls viele Stolpersteine. Die laufenden Gerichtsprozesse würden seiner Ansicht nach eine entspannte und alleine auf das Wohl des Kindes ausgerichtete Kommunikation verhindern. Seiner Einschätzung nach sei sich die Klägerin 2 nicht ganz bewusst, was „geteiltes Sorgerecht“ beinhalte (KG-act. 44, S. 3 f.). In seinem Bericht vom 2. Februar 2023 hielt er sodann fest, dass die Besuchsübergaben klappen würden und

Kantonsgericht Schwyz 39 keine begleiteten Besuchsübergaben organisiert werden müssten. Hauptkonflikte innerhalb der letzten anderthalb Jahre habe es seinen Angaben nach nebst dem Bereich der gemeinsamen Sorge auch im gemeinsamen Elternsein gegeben. Es habe sich gezeigt, dass die Mutter gerne alleine Entscheidungen treffe und den Vater im Nachhinein informiere (KG-act. 66/1). Soweit der Beistand hiermit die Frage des Kindertageeintritts der Klägerin 1 per Schuljahr 2022/23 anspricht, kann ihm nach dem oben Gesagten nicht zugestimmt werden. Abgesehen davon, dass es sich hierbei nicht um eine Alltagsfrage handelt, ist auch gestützt auf die Ausführungen des Beistands davon auszugehen, dass ein Elternkonflikt nach wie vor vorhanden ist (vgl. KG-act. 66/1). hh) Kommt schliesslich hinzu, dass bei der alternierenden Obhut der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit besondere Beachtung zu schenken ist, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die geografische Entfernung zwischen den Eltern ein Mehr an Organisation erfordert (BGE 142 III 612 E. 4.3; Böhler/Clausen, a.a.O., Art. 298 ZGB N 9a). Die Vorderrichterin ging richtigerweise von einem Kindertageeintritt der Klägerin 1 im August 2023 aus (vgl. angef. Urteil E. 4.5, S. 19; KG-act. 63, S. 1; KG-act. 63/1-4). Dies bringt eine Steigerung des Organisationsaufwands mit sich, weil unter anderem Absprachen hinsichtlich des Stundenplans, für den Kindergarten erforderlicher Utensilien und allfälligen Ausflügen (inkl. Ausrüstung) etc. erforderlich werden. Ausserdem ist zwischen den Eltern eine stärkere Zusammenarbeit hinsichtlich sozialer Belange der Klägerin 1 wie auch ein Austausch bezüglich ihrem Wohlbefinden etc. angezeigt, weil beide Elternteile direkt involviert sind und die Klägerin 1 direkt im Kindergartenalltag erleben (Integration,

Freundschaften, positive und negative Erfahrungen etc.). Gerade die Umstände rund um die Anmeldung der Klägerin 1 für den Kindergarten zeigen für das Gericht eindrücklich auf, dass die Eltern bereits die Entwicklung ihrer Tochter und damit verbunden den Zeitpunkt des Kindergarteneintritts abweichend einstufen,

Kantonsgericht Schwyz 40 weshalb erst recht hinsichtlich der sich stellenden Alltagsfragen insbesondere die Kooperationsfähigkeit des Beklagten nicht als ausreichend angesehen werden kann. Der Beklagte selber beruft sich hinsichtlich der Klägerin 2 mit Bezug auf gemeinsam zu treffende Entscheidungen auf deren fehlende Kooperationsbereitschaft (KG-act. 49 Ziff. 2, S. 2). So strengten die Parteien denn auch mehrere Massnahmeverfahren (betreffend Obhut/Besuchsrecht/Besuchsrechtsbeistandschaft [ZES 2019 521], Ferien- und Feiertagsbesuchsrecht [ZES 2019 678 und ZES 2020 650], Auslandsferien/Unterhalt [ZES 2020 96] sowie Sistierung des Besuchsrechts/Besuchsrechtsbeistandschaft [ZES 2020 506]) an. Es ist nicht zu erwarten, dass die Kindseltern sich längerfristig bereits betreffend Alltagsfragen ausreichend auszutauschen und zu kooperieren vermögen. Die insbesondere seitens des Beklagten gemachten Vorwürfe gegenüber der Klägerin 2 und sein Misstrauen ihr gegenüber ist mit einer erfolgreichen alternierenden Obhut nicht zu vereinbaren (vgl. auch KG BL, Entscheid 810 18 219 vom 19. Dezember 2018 E. 7.2). f) Bei der Prüfung der Möglichkeit der alternierenden Obhut ist wie erwähnt auch die Stabilität zu berücksichtigen, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. In diesem Sinne fällt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreuten (BGer, Urteil 5A\_367/2020 vom 10. Oktober 2020 E. 3.4.3; BGE 142 III 612 E. 4.3; BGE 142 III 617 E. 3.2.3). Die alternierende Obhut setzt damit zwar nicht voraus, dass dieses Modell schon während des Zusammenlebens der Ehegatten gelebt wurde. Die gelebte klassische Rollenteilung während des Zusammenlebens spricht aber grundsätzlich eher gegen eine alternierende Obhut (BGE 142 III 617 E. 3.2.3). Das Kriterium der Stabilität bildet gerade bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle (BGer, Urteil 5A\_17/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.1; BGE 142 III 612 E. 4.3). Vorliegend trennten sich die Eltern am 11. September 2018, als die am \_\_\_\_\_ geborene Klägerin 1 noch nicht einmal zwei

Kantonsgericht Schwyz 41 Monate alt war, weshalb sich insofern noch kein Betreuungsmodell manifestierte. An der Hauptverhandlung vom 18. März 2019 trafen die Parteien mit Bezug auf das Besuchsrecht eine nicht präjudizierende Regelung, wonach der Beklagte im Beisein der Mutter der Klägerin 2, deren Schwestern oder ihrem Vater berechtigt war, die Klägerin 1 jede Woche am Samstag von 14:00 bis 16:00 Uhr mit sich zu Besuch zu nehmen (Vi-act. D3, S. 16 f.). Mit Erlass der Verfügung vom 8. November 2019 (ZES 2019 521) war er berechtigt, die Klägerin 1 während eines Monats jeden Samstag für drei Stunden, ab dem zweiten Monat jeden zweiten Samstag und am letzten Sonntag eines jeden Monats für jeweils fünf Stunden sowie ab August 2020 jeden zweiten Samstag für acht Stunden und am letzten Sonntag eines jeden Monats für fünf Stunden mit sich bzw. zu sich zu Besuch zu nehmen. Gemäss angefochtenem Urteil vom 23. März 2021 kann der Beklagte die Klägerin 1 bis Juli 2023 an jedem Samstag der ungeraden Kalenderwochen und am letzten Sonntag eines jeden Monats sowie an gewissen Feiertagen von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und ab August 2023 jedes zweite Wochenende sowie an gewissen Feiertagen von Freitag, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 18:00 Uhr, und während drei Wochen Ferien im Jahr mit sich bzw. zu sich zu Besuch zu nehmen. Aktuell wird die Klägerin 1 aber an jedem zweiten

Samstag für acht Stunden und jeden letzten Sonntag im Monat von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr vom Beklagten betreut (vgl. KG-act. 71, S. 5). Übernachtungen beim Beklagten fanden bisher (unbestrittenermassen) nicht statt, was sich gemäss dem im angefochtenen Entscheid gewährten Besuchsrecht ab August 2023 ändern soll. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Beziehung zwischen Vater und Tochter nach wie vor im Aufbau befindet. Die Umstände, dass es ab August 2023 zu ausgedehnteren Besuchen, d.h. mit Übernachtungen und drei Wochen Ferien pro Jahr kommen soll, vermögen an den bisher gelebten Verhältnissen noch nichts zu ändern. Das Kriterium der Stabilität spricht vorliegend nicht für die Anordnung einer alternierenden Obhut, auch wenn die Klägerin 1 zwischenzeitlich fünf Jahre alt und damit kein Kleinkind mehr, sondern bereits im Vorschulalter ist.

Kantonsgericht Schwyz 42 g) Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Elternteil selbst in Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten darf von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung ausgegangen werden (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.6.3 und E. 4.7). In Anbetracht dessen sprechen die Hortbesuche der Klägerin 1 nicht gegen die alleinige Zuteilung der Obhut an die Klägerin 2. h) Nach dem Gesagten lässt sich Folgendes festhalten: Die Klägerin 2 sowie der Beklagte sind grundsätzlich als erziehungsfähig zu erachten. Das Verhältnis der Klägerin 1 scheint zu beiden Elternteilen gut zu sein, wenn auch der bisherige Kontakt zum Beklagten eingeschränkt war und die Klägerin 2 ihre Hauptbezugsperson ist. Die geographischen Gegebenheiten sprechen demgegenüber nach Ansicht des Gerichts gegen eine alternierende Obhut, soweit die Zurücklegung der Strecke zwischen T.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Gegen die Anordnung der alternierenden Obhut sprechen aber insbesondere das Kriterium der Stabilität und der vorhandene Elternkonflikt sowie das gegenseitige Misstrauen. Auch in Zukunft ist bis auf Weiteres nicht von einer wesentlichen Beruhigung des bereits bald fünf Jahre andauernden Elternkonflikts auszugehen. Mit zunehmendem Alter dürfte die Klägerin 1 die Spannungen zwischen den Eltern vermehrt wahrnehmen und sich ein allfälliger Loyalitätskonflikt verstärken. Damit fällt die Anordnung der alternierenden Obhut unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist (vgl. KG-act. 1 N 40 und 61) für das Gericht ausser Betracht. Auch wenn der Gesetzgeber mit Art. 298 Abs. 2ter ZGB der alternierenden Obhut den Vorzug gibt (Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 298 ZGB N 6), ist der Antrag auf Anordnung der alternierenden Obhut im Lichte des Gesagten abzuweisen. Es bleibt damit bei der alleinigen Obhut der Klägerin 2 gemäss angefochtenem Urteil (Dispositivziffer 2).

Kantonsgericht Schwyz 43 3. a) Mit der Anordnung bzw. Bestätigung der alleinigen Obhut an die Klägerin 2 erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit der vom Beklagten mit Berufungsantrag Ziffer 2.1.1 beantragten Betreuungsregelung. Ebenfalls ist keine Übergangsphase (vgl. Berufungsantrag Ziffer 2.2) anzuordnen, nachdem auch die Kindsmutter eine Abstufung von einer Übernachtung auf zwei Übernachtungen trotz des Umstandes, dass der August 2023 immer näher rückte, nicht beantragte. Obschon die Beziehung zwischen der Klägerin 1 und dem Beklagten noch im Aufbau ist, sollte ihr heutiges Verhältnis ein direktes Wochenendbesuchsrecht mit zwei Übernachtungen zulassen. Ob der Beklagte für den Fall der Bestätigung der alleinigen Obhut Einwände gegen die vorderrichterliche Feiertags- und Ferienbesuchsregelung erhebt (vgl.

Berufungsantrag Ziffer 2.1.2), lässt sich seinen Anträgen und Vorbringen nicht eindeutig entnehmen. Jedenfalls vermag der Beklagte nicht zu begründen, weshalb ihm (abwechselnd) auch an Heiligabend (24.12.) und/oder am Weihnachtstag (25.12.) respektive an Silvester (31.12.) oder Neujahr (01.01.) ein Besuchsrecht zustehen soll (vgl. KG-act. 1 N 57). Zu begrüssen ist, dass die Klägerin 1 die Weihnachtstage sowohl im Umfeld der Mutter als auch demjenigen des Vaters verbringen kann, was mit der vorderrichterlichen Regelung erfüllt wird, indem die Klägerin 1 ihn am zweiten Doppelfeiertag besuchen kann. Zudem darf der Beklagte sie gemäss der vorderrichterlichen Regelung am 2. Januar sowie Oster- und Pfingstmontag (bis Juli 2023) bzw. alternierend über die Oster- und Pfingsttage (ab August 2023) zu sich nehmen. Die Bedeutung von Silvester und Neujahr dürfte mit Blick auf das derzeitige Alter der Klägerin 1 nicht so hoch wie diejenige der Weihnachts- und Ostertage sein. Jedenfalls macht der Beklagte nichts Gegenteiliges geltend. Entsprechendes gilt für Fronleichnam und Auffahrt, zu welchen verlängerten Wochenenden er sich nicht näher äussert. Es ist deshalb nicht angezeigt, in das Ermessen der Vorderrichterin einzugreifen. Ebenso wenig drängt sich zwingend eine Regelung im Sinne des Rechtsbegehrens Ziffer 2.1.3 (KG-act. 1, S. 3) auf, nachdem die gerichtliche Besuchsregelung regelmässig als Regelung für den Konfliktfall gilt und die Eltern ohnehin einvernehmlich eine andere bzw. extensivere

Kantonsgericht Schwyz 44 Regelung leben können. Dabei haben sie zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht auch ein Recht des Kindes ist und seine Meinung, Wünsche und Bedürfnisse miteinzubeziehen sind (Büchler, in: Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 273 ZGB N 26). Die Vorderrichterin ermahnte die Eltern zu recht, gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB, im Zusammenhang mit der gesamten Besuchsrechtsregelung Toleranz, Grosszügigkeit und Augenmass walten zu lassen (angef. Urteil E. 4.6, S. 19). b) Die Klägerinnen stellen mit Eingabe vom 17. April 2023 den Antrag um Aufhebung von Dispositivziffer 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 des angefochtenen Urteils und Ersetzung durch folgende Fassung (KG-act. 76 N 21): Ab 1.1.2024: Ab diesem Zeitpunkt ist der Beklagte zusätzlich berechtigt, die Klägerin 1 während drei Wochen Ferien pro Jahr, wovon maximal zwei Wochen am Stück, mit sich bzw. zu sich zu Besuch zu nehmen. Es sei unbestritten, dass die Klägerin 1 bislang noch nicht mehrere Tage beim Beklagten verbracht und bei ihm noch kein einziges Mal übernachtet habe. Entsprechend liege es nicht im Kindeswohl, wenn ein Ferienbezug möglich sei, obschon sie zuvor noch nicht während einer gewissen Zeit an den Wochenenden beim Beklagten verbracht habe (KG-act. 76 N 21). Der Beklagte äusserte sich in seiner Eingabe vom 3. Mai 2023 nicht hierzu, hielt aber an seinen Anträgen vollumfänglich fest (KG-act. 78, S. 1). Gemäss angefochtenem Urteil hat dies drei Monate im Voraus zu erfolgen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass das Ferienrecht zum ersten Mal nicht gleichzeitig mit der Durchführung der ersten Wochenendbesuche vollzogen wird. Dem oben erwähnten Antrag betreffend Beginn des Ferienrechts ist mithin nicht zu entsprechen. 4. Umstritten ist weiter die angeordnete Beistandschaft und deren Kompetenzen.

Kantonsgericht Schwyz 45 a) aa) Mit Verfügung vom 16. November 2020 ordnete die Einzelrichterin im Verfahren ZES 2020 506 gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB eine Beistandschaft für die Klägerin 1 an und beauftragte die KESB Ausserschwyz, eine Beistandsperson für sie zu ernennen und diese mit folgenden Aufträgen zu betrauen: - Organisation von begleiteten Besuchsübergaben betreffend C.\_\_\_\_\_: - Sicherstellung der Finanzierung der Besuchsübergaben; - Unterstützung und Beratung der Eltern in

Belangen betreffend Besuchsübergaben. bb) Mit angefochtenem Urteil erkannte die Vorderrichterin mit Dispositivziffer 4 auf Weiterführung der angeordneten Beistandschaft und beauftragte die KESB Ausserschwyz, die Beistandsperson mit folgenden Aufgaben zu betrauen: a. Unterstützung und Beratung der Eltern in Belangen der Besuchsrechtsausübung; b. Sicherstellung und Überwachung der Besuchsrechtsausübung; c. Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten betr. das Besuchsrecht; d. nötigenfalls Festlegung der Modalitäten der Besuche unter Einbezug der Beteiligten (Übergabeort, Anordnungen über das Verhalten etc.); e. nötigenfalls Organisation einer begleiteten Besuchsrechtsübergabe (bei Bedarf unter Beizug von externen Fachpersonen wie sozialpädagogische Familienbegleitung o.ä.); f. Sicherstellung der Finanzierung der notwendigen Massnahmen. Die Vorderrichterin verweist auf die Erwägungen in der Verfügung vom 16. November 2020. Um erneute Eskalationen bei der Besuchsrechtsübergabe zu vermeiden, erscheine es nach wie vor erforderlich, eine neutrale Drittperson, die den Eltern im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung mit Rat und Tat zur Seite stehe, zu installieren. Es sei aufgrund der seit der Geburt der Klägerin 1 bestehenden Schwierigkeiten zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten und den Vorfällen in der Vergangenheit nicht auszusch-

Kantonsgericht Schwyz 46 liessen, dass sich der Konflikt im Zusammenhang mit den Besuchsübergaben wieder aktualisieren könne (angef. Urteil E. 5.2). b) aa) Der Beklagte verlangte mit Berufung die Aufhebung der Besuchsrechtsbeistandschaft (KG-act. 1 Antrag Ziffer 4, S. 4). Der (ehemalige) Besuchsrechtsbeistand M.\_\_\_\_\_ habe aufgrund der sehr guten direkten Kommunikation zwischen ihm und der Klägerin 2 im vergangenen halben Jahr keine Unterstützungs-, Vermittlungs- und Organisationsfunktion ausüben müssen. Die Beistandschaft sei daher aufzuheben (KG-act. 1 N 64; KG-act. 12 N 60). Demgegenüber stellte er in seiner E-Mail vom 28. März 2022 an die KESB Ausserschwyz den Antrag um Erweiterung der Beistandschaft (vgl. KG-act. 33/1), an dem er mit Eingabe vom 29. August 2022 explizit festhielt (KG-act. 56 Antrag Ziffer 1, S. 5). bb) Die Klägerinnen erachten die Weiterführung der Beistandschaft als zwingend notwendig. Daraus, dass der erst vor kurzem eingesetzte Beistand noch nicht intervenieren müssen, könne nicht auf eine Beseitigung der Konflikte geschlossen werden. Die Übergaben würden nach wie vor nicht reibungslos verlaufen. Zudem sei insbesondere die Kommunikationsfähigkeit ungenügend (KG-act. 9 N 76; KG-act. 17 N 65). Hinsichtlich der beantragten Erweiterung der Beistandschaft ersuchen die Klägerinnen um Abweisung der entsprechenden Anträge (vgl. KG-act. 39, S. 2 und N 19). c) aa) Wie sich seiner Eingabe vom 11. November 2021 (vgl. KG-act. 19 N 11 ff.) entnehmen lässt, sah sich der Beklagte am 20. September 2021 selber (erstmalig) veranlasst, an den Beistand heranzutreten mit der Bitte um ein gemeinsames Gespräch zusammen mit der Klägerin 2, weil letztere angeblich seit seiner Berufung sämtliche Kommunikation mit ihm verweigere und ihm zu Unrecht Vorwürfe hinsichtlich seines Verhaltens bei den Besuchsrechtsübergaben sowie im Umgang mit der Klägerin 1 mache (KG-act. 19/2). Eine weitere E-Mail datiert vom 1. November 2021 (KG-act. 19/4).

Kantonsgericht Schwyz 47 Die Klägerin 2 wandte sich mit E-Mails vom 10. September 2021 und 24. Dezember 2021 an den Beistand (KG-act. 17/2 = KG-act. 50/1, S. 1; KG-act. 25/3 = KG-act. 50/4). Weitere E-Mails der Klägerin 2 an den Beistand handelten von der Organisation von begleiteten Besuchsübergaben (vgl. KG-act. 50/2-3). Mit E-Mail 28. März 2022 ersuchte der Beklagte die KESB Ausserschwyz zudem wie erwähnt um

Erweiterung der Beistandschaft (KG-act. 33/1). Der Beistand sei damit zu beauftragen, der Klägerin 1 zu ermöglichen, bei ihm über Nacht bleiben zu können. Weiter soll der Beistand, insbesondere hinsichtlich der Kinderkrippe, dem Kindergarten, der Schule, dem Urlaub und allfälliger Operationen etc., Alleingänge der Klägerin 2 verhindern. Schliesslich habe er die Klägerin 2 unter Androhung von Sanktionen aufzufordern, ihr feindliches und aggressives Verhalten ihm gegenüber zum Wohle der Klägerin 1 einzustellen (KG-act. 33/1). Zudem reichte der Beklagte am 15. Februar 2023 eine Gefährdungsmeldung bei der KESB ein mit der Begründung, die Klägerin 2 instrumentalisieren die Klägerin 1 (KG-act. 66/2). Die KESB leitete beide Eingaben dem Kantonsgericht zur Überprüfung der Zuständigkeit weiter (KG-act. 33 und 66). Wird beim Gericht auf Unterhalt geklagt, regelt das Gericht auch die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange (sog. Kompetenzattraktion; Art. 298b Abs. 3 ZGB; Art. 304 Abs. 2 ZPO), zu welchen die Obhut, die Betreuungsanteile oder der persönliche Verkehr sowie allfällige Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 f. ZGB gehören (Maier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, in: FamPra 2020, S. 327 f.; Moret/Steck, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], a.a.O., Art. 304 ZPO N 6a). bb) Die Aufträge um Organisation von begleiteten Besuchsrechtsübergaben und die Sicherstellung der Finanzierung der Besuchsübergaben sind nach Ansicht des Beistands O.\_\_\_\_\_ aufzuheben. Er erachtet überdies auch eine Unterstützung der Eltern bei den Besuchsrechtsübergaben nicht mehr als erforderlich (KG-act. 66/1). Bereits die genannten Eingaben des Beklagten und der am 4. Februar 2023 unterbliebene Besuch der Klägerin 1 bei ihm so-

Kantonsgericht Schwyz 48 wie die als Reaktion hierauf erfolgte Gefährdungsmeldung lassen die angeordnete Besuchsrechtsbeistandschaft indes nach wie vor als erforderlich erscheinen. Dabei ist ebenso nicht gänzlich ausgeschlossen, dass begleitete Besuchsübergaben inklusive deren Übergaben wieder Thema werden. Wie die Vorderrichterin festhielt, hat der Beistand auch die Aufgabe, zwischen den Eltern zu vermitteln (angef. Urteil E. 4.6, S. 19). Es geht dabei nicht um eine eigentliche Erweiterung des gerichtlichen Besuchsrechts (vgl. KG-act. 12 N 57). Dispositivziffer 4 des angefochtenen Urteils ist damit zu bestätigen. cc) Was die beantragte Erweiterung der Beistandschaft betrifft (vgl. KG-act. 33/1; siehe auch KG-act. 66/1), ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Besuchs- oder Betreuungszeiten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens durch das Gericht und nicht durch den Beistand erfolgt. Ein Auftrag an den Beistand, Übernachtungen der Klägerin 1 bei ihm zu ermöglichen, fällt damit ausser Betracht. Des Weiteren bleiben die angeblichen Alleingänge der Klägerin 2 sowohl seitens des Beistands als auch des Beklagten unsubstanziert (betreffend Kindergarteneintritt siehe E. 2e/cc oben). Der Umfang der Besuche bei der Kinderkrippe ist sodann nicht zu beanstanden, solange die Klägerin 2 die alleinige Obhut innehat. Bezüglich geplanter Urlaube, der Schule oder Operationen etc. sind schliesslich keine Anhaltspunkte gegeben, dass die Klägerin 2 den Beklagten übergehen könnte. Ebenso wenig ist der Beistand damit zu beauftragen, das angeblich feindliche und aggressive Verhalten der Klägerin 2 dem Beklagten gegenüber einzustellen, weil Entsprechendes unbelegt blieb und bei der Klägerin 2 auch nicht gleichzusetzen ist mit dem erwähnten gegenseitigen Misstrauen der Kindseltern. Ungeachtet dessen sind die Aussagen des Beklagten widersprüchlich, soweit er ihr Verhältnis als kooperativ bezeichnet. Ermahnungen oder Weisungen unter Strafandrohung würde das Gericht davon abgesehen direkt anordnen. Die Anordnung einer weitergehenden (Erziehungs-)Beistandschaft ist damit abzulehnen und die entsprechenden

Anträge sind abzuweisen.

Kantonsgericht Schwyz 49 5. Beide Parteien erheben Einwände gegen die vorderrichterliche Unterhaltsregelung. a) Der Kindesunterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 276 Abs. 2 ZGB sorgen die Eltern gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Stehen die Kinder unter der alleinigen Obhut eines Elternteils, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er den Kindern Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt fällt der Geldunterhalt diesfalls vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim. Von diesem Grundsatz kann und muss das Gericht jedoch ermessensweise abweichen, wenn der hauptbetreuende Elternteil leistungsfähiger ist als der andere (BGE 147 III 265 E. 5.5 und 8.1). Das Bundesgericht erklärte die Lebenshaltungskostenmethode bzw. die zweistufige Methode mit Überschussverteilung als verbindliche Berechnungsmethode für die Ermittlung des Kindesunterhalts (betreffend Betreuungsunterhalt: BGE 144 III 377, Regeste und E. 7; betreffend Barunterhalt: BGE 147 III 265 E. 6.1 und 6.6). Nach dieser Methode sind zum einen die finanziellen Mittel, d.h. in erster Linie die effektiven oder hypothetischen Einkommen, und zum anderen der Bedarf der Beteiligten (der sog. gebührende Unterhalt) festzustellen (BGE 147 III 265 E. 7). Der geschuldete Unterhaltsbeitrag ergibt sich sodann aus der Verteilung der vorhandenen Mittel entsprechend den ermittelten Bedarfswerten unter Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse und weiterer Umstände des Einzelfalls (ebd. E. 7.3). Ein nach der Deckung des betreuungsrechtlichen bzw. bei genügenden Mitteln des sog. familienrechtlichen Existenzminimums verbleibender Überschuss ist nach der konkreten Situation ermessensweise zu verteilen (ebd. E. 7). Bei ungenügenden Mitteln ist hingegen das Verhältnis der zueinander in Konkurrenz tretenden Unterkategorien zu regeln. Es gilt folgende Reihenfolge:

Kantonsgericht Schwyz 50 Zuerst ist der Barunterhalt der minderjährigen Kinder, im Anschluss der Betreuungsunterhalt, sodann allfälliger (nach-)ehelicher Unterhalt und abschliessend der Volljährigenunterhalt zu decken. Vorab ist dabei dem oder den Unterhaltsverpflichteten stets das eigene betreuungsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Aus den weiteren Mitteln sind, jeweils berechnet auf der Basis des betreuungsrechtlichen Existenzminimums, die verschiedenen Unterkategorien in der genannten Reihenfolge zu decken. Erst wenn das betreuungsrechtliche Existenzminimum aller Berechtigten gedeckt ist, kann es darum gehen, verbleibende Ressourcen in eine erweiterte Bedarfsrechnung aufzunehmen und auf das familienrechtliche Existenzminimum aufzustocken, wobei die verschiedenen Unterkategorien in der genannten Reihenfolge aufzufüllen sind und etappenweise vorzugehen ist, indem z.B. in einem ersten Schritt allseits die Steuern berücksichtigt werden und dann auf beiden Seiten eine Kommunikations- und Versicherungspauschale eingesetzt wird etc. Ein danach resultierender Überschuss ist ermessensweise auf die daran Berechtigten zu verteilen. Der Betreuungs- wie auch der Volljährigenunterhalt bleiben aber auch bei überdurchschnittlichen Verhältnissen auf das familienrechtliche Existenzminimum beschränkt (ebd. 7.2 und 7.3). b) aa) Mit Eingabe vom 17. April 2023 machten die Klägerinnen mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung neu geltend,

vorliegend könnten die Unterhaltsbeiträge nur betreffend die Zeit vom 1. September 2018 bis 29. Februar 2020 und ab Rechtskraft des Endentscheids bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung beurteilt werden, weil der Beklagte mit Verfügung vom 11. August 2020 (ZES 2020 96) vorsorglich verpflichtet worden sei, der Klägerin 2 ab dem 1. März 2020 monatlich Fr. 1'157.00 zu bezahlen, welche Unterhaltsbeiträge definitiv seien (vgl. KG-act. 76 N 21 ff. inkl. Modifizierung der Rechtsbegehren). Der Beklagte hielt an seinen Anträgen fest (KG-act. 78, S. 1).

Kantonsgericht Schwyz 51 bb) Laut Bundesgericht ist es unzulässig, bei feststehendem Kindesverhältnis die im Laufe einer selbständigen Unterhaltsklage für die Dauer des Hauptverfahrens vorsorglich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge im Endentscheid rückwirkend abzuändern (BGE 137 III 586 E. 1.2 = Pra 101/2012 Nr. 49 [kritisches Zogg, „Vorsorgliche“ Unterhaltszahlungen im Familienrecht, in: FamPra 1/2018, S. 96 ff., welcher Argumentation sich Ludin in seiner Urteilsbesprechung {siehe <https://swissblawg.ch>, 5A\_712/2021: Verhältnis zwischen vorsorglichem Massnahmen- und Endentscheid bei selbständiger Unterhaltsklage}, anschliesst]; BGer, Urteil 5A\_712/2021 vom 23. Mai 2022 E. 7.3.3). Die vorläufige Zahlung des Unterhalts kann bereits im Rahmen vorsorglicher Massnahmen zu Beginn oder im Verlaufe des Prozesses für die Zukunft und (längstens) für ein Jahr vor Gesuchs-/Klageanhebung verlangt werden (Stalder/van de Graaf, a.a.O., Art. 303 ZPO N 2; Spycher, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, 2012, Art. 303 ZPO N 20; Pfänder Baumann, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 303 ZPO N 6; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 303 ZPO N 3; Roelli, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Partnerschaftsgesetz, 3. A. 2016, Art. 280-284 aZGB/Art. 307 ZPO N 7; Schweighauser, a.a.O., Art. 303 ZPO N 24). Die Klägerinnen stellten am 12. Februar 2020 ein Gesuch um Verpflichtung des Beklagten, für die Dauer des Verfahrens in der Hauptsache im Sinne von Art. 303 ZPO vorläufig angemessene Beiträge in der Höhe von mindestens Fr. 1'534.50 (davon Fr. 113.15 Betreuungsunterhalt) an den Unterhalt der Klägerin 1 zu zahlen (ZES 2020 96, Vi-act. A/I). Mit (rechtskräftiger) Verfügung vom 11. August 2020 verpflichtete die Einzelrichterin den Beklagten, der Klägerin 2 an den Unterhalt der Klägerin 1 ab 1. März 2020 monatlich im Voraus per 1. des Monats einen Beitrag von Fr. 1'157.00 (Barunterhalt) zu

Kantonsgericht Schwyz 52 bezahlen. Damit sprach die Einzelrichterin Unterhaltsbeiträge ab Gesuchstellung zu (vgl. dortige E. 3.7). Der Beklagte hatte in seiner dortigen Stellungnahme die Ansicht vertreten, dass Unterhaltszahlungen im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen frühestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs festgelegt würden, weshalb er frühestens ab 1. März 2020 zu Unterhaltszahlungen zu verpflichten sei (ZES 2020 96, act. A/II). Nachdem vorliegend nicht für die Dauer des gesamten Verfahrens, sondern erst ab Gesuchstellung und auch nicht für die Zeit von September 2018 bis zur Klageanhebung im Februar 2019 Unterhaltsbeiträge gesprochen wurden, ist über diese Unterhaltsperiode von September 2018 bis und mit Februar 2020 und die Zeit ab Rechtskraft des Endentscheids des Kantonsgerichts zu befinden. Entsprechend ist Dispositivziffer 5.1 des angefochtenen Urteils hinsichtlich der ab März 2020 bis zur Rechtskraft des vorliegenden Hauptentscheids gesprochenen Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'120.00 bzw. Fr. 1'333.00 bereits deshalb aufzuheben, weil es für diese Zeitspanne in

Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei dem im Rahmen des Massnahmeverfahrens gesprochenen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'157.00 zu bleiben hat. c) Die Vorderrichterin legte ihren Berechnungen folgende Einkommens- und Bedarfswerte zugrunde (angef. Urteil E. 6.2 ff., S. 21 ff.): Einkommen Bedarf Beklagter: 09/2018 – 04/2021: Fr. 6'574.00 Fr. 4'703.00 Ab 05/2021: Fr. 6'574.00 Fr. 4'203.00 Klägerin 2: 09/2018 – 12/2018: Fr. 4'240.00 Fr. 3'003.00 01/2019 – 03/2019: Fr. 3'150.00 Fr. 3'055.00 04/2019 – 08/2019: Fr. 3'150.00 Fr. 2'465.00 09/2019 – 02/2020: Fr. 3'550.00 Fr. 2'640.00 03/2020 – 12/2020: Fr. 3'550.00 Fr. 2'976.00 01/2021 – 07/2030: Fr. 3'550.00 Fr. 3'056.00 08/2030 – 07/2034: Fr. 4'730.00 Fr. 3'400.00 Ab 08/2034: Fr. 5'900.00 Fr. 3'600.00 Klägerin 1: 09/2018 – 12/2018: Fr. 220.00 Fr. 1'159.00 01/2019 – 03/2019: Fr. 220.00 Fr. 1'078.00

Kantonsgericht Schwyz 53 04/2019 – 02/2020: Fr. 220.00 Fr. 1'160.00 03/2020 – 12/2020: Fr. 220.00 Fr. 1'090.00 01/2021 – 07/2028: Fr. 230.00 Fr. 1'313.00 08/2028 – 07/2030: Fr. 230.00 Fr. 1'513.00 08/2030 – 07/2034: Fr. 230.00 Fr. 1'376.00 Ab 08/2034: Fr. 280.00 Fr. 1'376.00 d) Bedarf der Klägerin 2: Die Bedarfswerte der Klägerin 2 setzen sich im angefochtenen Urteil für die jeweiligen Zeitperioden wie folgt zusammen (angef. Urteil E. 6.3, S. 23): 09/18 - 01/19 - 04/19 - 09/19 - 01/20 - 03/20 - Ab 12/18 03/19 08/19 12/19 02/20 12/20 2021 Grundbe- 1350 1350 1250 1250 1250 1350 1350 trag Wohnen 1290 1290 800 800 800 1040 1040 Krankenkasse 263 75 75 75 304 304 384 Gesund- 240 240 240 heitskosten Berufskosten 182 182 182 182 Steuern 100 100 100 100 100 100 100 Total 3003 3055 2465 2647 2636 2976 3056 Für die Zeitspanne von September 2019 bis und mit Februar 2020 rechnete die Vorderrichterin der Klägerin 2 einen durchschnittlichen Monatsbedarfswert von Fr. 2'640.00 an und im Rahmen der Ermittlung deren Leistungsfähigkeit ging sie aufgrund der Erhöhung des Erwerbsspensums ab August 2030 von einem Bedarf von monatlich Fr. 3'400.00 und ab August 2034 von Fr. 3'600.00 aus (angef. Urteil E. 6.7, S. 29). aa) Grundbetrag: Die Vorderrichterin stützte sich auf die Grundbeträge gemäss den betriebsrechtlichen Richtlinien des Kantonsgerichts Schwyz. Den Unterhaltsrechnungen sind gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts indes die in den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten

Kantonsgericht Schwyz 54 der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (nachfolgend: betriebsrechtliche Richtlinien) aufgeführten Grundbeträge zugrunde zu legen (BGer, Urteil 5A\_507/2020 vom 2. März 2021 E. 7.3.1 und 7.3.2 [vgl. auch Urteil 5D\_213/2021 vom 15. Juni 2022 E. 2.2]; BGer, Urteil 5A\_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 5.2 [nicht publ. in: BGE 147 III 457] mit Verweis auf Urteil 5A\_311/2019 E. 7.2 [= BGE 147 III 265]; Aebi-Müller, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht, in: Jusletter vom 1. März 2021 N 20, S. 8). Für einen alleinstehenden Schuldner beträgt der Grundbetrag gemäss Ziffer I der betriebsrechtlichen Richtlinien Fr. 1'200.00, für einen alleinerziehenden Schuldner Fr. 1'350.00 und für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern Fr. 1'700.00. Verfügten Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist laut den betriebsrechtlichen Richtlinien der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (mit Verweis BGE 130 III 765 ff.). Der Klägerin 2 ist damit ein Grundbetrag von Fr. 1'350.00 anzurechnen. Von April 2019 bis Ende Februar 2020 lebte die Schwester der Klägerin 2 im Haushalt der

Klägerinnen, weshalb die Vorderrichterin für diese Zeit einen Grundbetrag von Fr. 1'250.00 anrechnete (vgl. angef. Urteil E. 6.3, S. 23), was unbeanstandet blieb und zu übernehmen ist (siehe auch Vonder Mühl, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. A. 2021, Art. 93 SchKG N 24a). bb) Wohnkosten: Die Wohnkosten sind praxisgemäss nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen (vgl. Beschlüsse ZK1 2020 6 vom 1. Juni 2021 E. 5d/bb und ZK2 2021 5 vom 25. November 2021 E. 9c/cc). Bis Ende Februar 2020 bewohnten die Klägerinnen eine 4 ½-Zimmerwohnung an der H.\_\_\_\_\_strasse xx in V.\_\_\_\_\_ zu einem Mietzins von Fr. 1'930.00 (Vi-KB 7). Ab April 2019 lebte

Kantonsgericht Schwyz 55 wie erwähnt auch die Schwester der Klägerin 2 in diesem Haushalt. Die von der Vorderrichterin bis Ende Februar 2020 angerechneten Wohnkosten von Fr. 1'290.00 (bis Ende März 2019) bzw. Fr. 800.00 (ab April 2019) blieben unbestritten und sind zu übernehmen (angef. Urteil E. 6.2, S. 21, und 6.3, S. 23). Per 1. März 2020 mietete die Klägerin 2 eine 3 ½-Zimmerwohnung an der H.\_\_\_\_\_strasse ww in V.\_\_\_\_\_ zu einem Mietzins von Fr. 1'560 (inkl. Garage/Abstellplatz für Fr. 130.00 und Nebenkosten von Fr. 180.00; Vi-KB VIII/1). Die Vorderrichterin rechnete der Klägerin 2 Fr. 1'040.00 (2/3 von Fr. 1'560.00) an Wohnkosten an. Der Beklagte ersucht um Anrechnung eines gesamten Mietzinses von Fr. 1'430.00 ab März 2020 anstelle von Fr. 1'560.00, weil die Berücksichtigung der monatlichen Kosten von Fr. 130.00 für den Garagen-/Abstellplatz mangels Kompetenzqualität des Autos der Klägerin 2 nicht gerechtfertigt sei (KG-act. 1 N 67; KG-act. 12 N 62). Die Klägerinnen bejahen demgegenüber den Kompetenzcharakter des Autos (KG-act. 9 N 79). Laut der Klägerin 2 muss sie die Klägerin 1 in die Kinderkrippe bringen und abholen sowie die Post für den (ehemaligen) Arbeitgeber erledigen, was ihr mit dem öffentlichen Verkehr weder zumutbar noch möglich sei (KG-act. 9 N 88 mit Verweis auf „Antrag Vollmachtmutter“ [KG-act. 9/27] und „Auszug search.ch betr. Arbeitsweg [KG-act. 9/28]). Der Beklagte bestreitet, dass die Klägerin 2 die Post mit dem Auto aufgeben müsse. In den Lohnabrechnungen seien diesbezüglich keine Spesenentschädigungen aufgeführt. Fahrten zur Kinderkrippe würden sodann keinen Kompetenzcharakter begründen (KG-act. 12 N 69). Die Klägerin 2 zeigt nicht auf, inwieweit die Distanzen zwischen dem am W.\_\_\_\_\_gässli vv in V.\_\_\_\_\_ gelegenen Hort (vgl. u.a. KG-act. 39/6), der Post und ihrer Wohnung nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuss zu bewältigen wären, was sich in Anbetracht des Umstands, dass sich sämtliche Standorte in V.\_\_\_\_\_ befinden, aufgedrängt hätte. Ausserdem substantiiert sie nicht näher, weshalb sie Minusstunden generieren würde, wenn sie einen früheren Bus als den um 17:53 Uhr nehmen würde (vgl. Vi-act. IX N 33 inkl. Vi-KB IX/22). Vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 war die Klägerin 2 sodann arbeitslos. Per

Kantonsgericht Schwyz 56 1. Januar 2023 trat die Klägerin 2 eine 60 %-Stelle als Buchhalterin bei der X.\_\_\_\_\_ AG an der K.\_\_\_\_\_strasse uu in Y.\_\_\_\_\_ an (KG-act. 70/3). Von der Krippe in V.\_\_\_\_\_ ist der Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in rund 20 Minuten zu erreichen (inklusive Fussmarsch zu den jeweiligen Haltestellen; www.sbb.ch). Der Kompetenzcharakter des Autos und damit eine Anrechnung der Miete für den Garagen-/Abstellplatz ist mithin zu verneinen. Die Wohnkosten belaufen sich folglich insgesamt auf Fr. 1'430.00. Entsprechend sind ab März 2020 im Bedarf der Klägerin 2 Fr. 953.00 und der Klägerin 1 Fr. 477.00 zu veranschlagen. cc) Krankenkasse: Bis Ende 2020 bleibt es hinsichtlich der Krankenkassenprämien bei den unbeanstandet

gebliebenen Werten gemäss angefochtenem Urteil (vgl. angef. Urteil E. 6.3, S. 23; bis und mit Dezember 2018: Fr. 263.00 [Vi-KB IX/16]; 2019: Fr. 75.00 [Vi-KB IX/17]; 2020: Fr. 304.00 [Vi-KB VIII/2 und 3; Vi-KB IX/13]). Der Beklagte moniert, dass die Vorderrichterin nicht begründet, weshalb sie ab 2021 keine Prämienverbilligungen mehr im Existenzminimum berücksichtigte. Nach deren Abzug seien KVG-Prämien von Fr. 274.00 (Fr. 384.00 ./ Fr. 110.00) anzurechnen. Die VVG-Prämien seien nicht zu berücksichtigen. Ab August 2030 geht er von den vollen Kosten von Fr. 384.00 aus (KG-act. 1 N 72 und 76). Mit Eingabe vom 17. August 2021 erklärt der Beklagte, dass sich die aktuelle Prämienverbilligung erst im Jahr 2030, mit der Steigerung des Pensums auf 80 %, reduzieren werde. Ab Januar 2021 rechnet er dem Bedarf der Klägerin 2 Krankenkassenkosten von Fr. 316.00 und ab August 2030 nach wie vor von Fr. 384.00 an (KG-act. 12 N 70). Laut den Klägerinnen werden aufgrund der höheren Unterhaltsbeiträge und des sich steigernden Einkommens künftig keine Prämienverbilligungen mehr ausgerichtet (KG-act. 9 N 89). Der Beklagte verweist auf das von den Klägerinnen selbst eingereichte Schreiben der Ausgleichskasse betreffend Prämienverbilligung (KG-act. 9/35; KG-act. 12 N 63 und 70). Nachdem Letzte-

Kantonsgericht Schwyz 57 re einen Wegfall des Anspruchs auf Prämienverbilligung nicht näher begründen und ein solcher von der Ausgleichskasse für das Jahr 2021 am 20. November 2020 und für das Jahr 2023 am 9. Dezember 2022 bewilligt wurde (KG-act. 9/35; KG-act. 70/10), ist eine entsprechende Reduktion der Prämien zu berücksichtigen, wovon die Klägerinnen in ihrem Schlussvortrag denn auch selber ausgingen (vgl. Vi-act. D37 N 41 f.). Soweit es die finanziellen Verhältnisse zulassen, gehören sodann die über die obligatorische Grundversicherung hinausgehenden Krankenkassenprämien zum familienrechtlichen Existenzminimum (BGer, Urteil 5A\_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 5.2, nicht veröffentlicht in: BGE 147 III 457). Diese Erweiterung gilt entgegen den Vorbringen des Beklagten (vgl. KG-act. 1 N 69 und 72) für Kinder wie auch die Elternteile (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2; vgl. auch Aeschli-mann/Bähler/Schweighauser/Stoll, Berechnung des Kindesunterhalts – Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2020 i.S. A. gegen B. 5A\_311/2019, in: FamPra 2/2021, S. 257), weshalb vorliegend die VVG-Prämien ebenfalls berücksichtigt werden, wie dies die Vorderrichterin bis Ende 2020 im Übrigen auch tat. Ab dem nach den Jahren 2021 und 2022 wieder relevant werdenden Jahr 2023 beläuft sich die Nettoprämie für KVG und VVG insgesamt auf Fr. 421.90. Die Prämienverbilligung betragen noch lediglich Fr. 5.00 im Monat (KG-act. 70/8-70/11), woraus Kosten von Fr. 416.70 resultieren. Ab der Lohnsteigerung der Klägerin 2 per August 2030 rechnet der Beklagte selbst die vollen (KVG-)Prämien an (vgl. KG-act. 1 N 69 und 76). Für die Unterhaltsperiode ab Rechtskraft des Entscheids sind damit durchwegs rund Fr. 420.00 im Bedarf zu veranschlagen. dd) Gesundheitskosten: Die Vorderrichterin rechnete dem Bedarf der Klägerin 2 im Jahr 2019 Gesundheitskosten von Fr. 240.00 an. Zwar seien diese grundsätzlich aus dem Grundbetrag zu bezahlen, dem detaillierten Auszug der Gesundheitskosten

Kantonsgericht Schwyz 58 2019 für die Steuererklärung sei aber zu entnehmen, dass die Klägerin 2 im Jahr 2019 insgesamt Fr. 3'464.00 für Franchise, Selbstbehalte und nicht versicherte Kosten bezahlt habe, wovon ein Betrag von Fr. 2'874.00 den Aufenthalt der Klägerin 2 im Spital Z. \_\_\_\_\_ betroffen habe. Bei diesen Kosten handle es sich um aussergewöhnliche, grössere Auslagen, denen Rechnung getragen werde, indem sie in die

Bedarfsrechnung für 2019 aufgenommen würden (angef. Urteil E. 6.3, S. 24). Bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind unter anderem besondere Gesundheitskosten zu berücksichtigen (vgl. „verschiedene Auslagen“ unter Ziffer II betriebsrechtliche Richtlinien; Beschluss ZK2 2020 44 vom 27. Dezember 2022 E. 2d/aa; Aebi-Müller, Familienrechtlicher Unterhalt in der neuesten Rechtsprechung, in: Jusletter 3. Mai 2021, S. 9; Maier/Schwander, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], a.a.O., Art. 176 ZGB N 4b; BGE 147 III 265 E. 7.2). Der Beklagte lässt diese Position in seiner Berufung bei der Bedarfsaufstellung der Klägerin 2 weg (vgl. KG-act. 1 N 76), ohne sich hierzu zu äussern. In seiner Stellungnahme vom 17. August 2021 hält er lediglich pauschal fest, dass Gesundheitskosten aus dem Grundbetrag zu finanzieren seien (KG-act. 12 N 70), was die Klägerinnen bestreiten (KG-act. 17 N 74) und nach dem Gesagten nicht generell zutrifft. In Anbetracht dessen sind keine Gründe ersichtlich, die Gesundheitskosten für das Jahr 2019 aus dem Bedarf der Klägerin 2 zu streichen, zumal ein Spitalaufenthalt den grossen Teil dieser Kosten ausmachte. ee) Berufskosten Gegen die ab September 2019 angerechneten Berufskosten von Fr. 182.00 (auswärtige Verpflegung: Fr. 132.00; Bus-Abonnement: Fr. 50.00) erheben die Parteien keine Einwände, die Klägerinnen gehen aber aufgrund der Erhöhung des Arbeitspensums der Klägerin 2 ab August 2030 von Kosten von Fr. 226.00 (Fr. 176.00 + Fr. 50.00) bzw. 239.00 (Fr. 176.00 + Fr. 63.00) und ab August 2034 von Fr. 270.00 (Fr. 220.00 + Fr. 50.00) bzw. Fr. 300.00

Kantonsgericht Schwyz 59 (Fr. 220.00 + Fr. 80.00) aus (vgl. KG-act. 1 N 76; KG-act. 9 N 90). Obwohl die Klägerin 2 den Kompetenzcharakter des Fahrzeugs bejaht, erachtet sie die berücksichtigten Kosten von Fr. 50.00 für den öV bei einem 60 %-Pensum als angemessen (KG-act. 9 N 88). Der Kompetenzcharakter des Personenwagens wurde bereits verneint (vgl. E. 5d/bb oben), so dass sich weitere Erörterungen hierzu erübrigen. Die Vorderrichterin rechnete der Klägerin 2 Kosten für ein Monatsabo an, die wie gesagt nicht beanstandet wurden. Es bleibt damit ungeachtet der Höhe des Pensums bei Fr. 50.00 für den ÖV. Die Kosten für die auswärtige Verpflegung erhöhen sich indes auf Fr. 176.00 (80 % von Fr. 220.00) ab August 2030 und auf Fr. 220.00 ab August 2034. Die Berufskosten belaufen sich ab August 2030 damit auf Fr. 226.00 und ab August 2034 auf Fr. 270.00. ff) Steuern Ist das betriebsrechtliche Existenzminimum aller Berechtigten gedeckt, können verbleibende Ressourcen wie erwähnt in eine erweiterte Bedarfsrechnung aufgenommen und auf das familienrechtliche Existenzminimum aufgestockt werden (vgl. E. 5a oben). Auch beim Barbedarf des Kindes gehört zum familienrechtlichen Existenzminimum, entgegen der Ansicht des Beklagten (vgl. KG-act. 21 N 65), insbesondere die Ausscheidung eines Steueranteils (BGE 147 III 265 E. 7.2; Ivanovic, Der Steueranteil im Barunterhalt des Kindes, in: Jusletter 15. November 2021, S. 1). Gemäss Bundesgericht ist das dem Kind zustehende, aber vom empfangenden Elternteil zu versteuernde Einkommen (Barunterhalt, Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten, Erträge aus Kindesvermögen etc., nicht aber Betreuungsunterhalt und eigenes Erwerbseinkommen des Kindes) in das Verhältnis zu den vom Empfängerelternanteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen. In der Folge ist der ermittelte Anteil von der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternanteils in Abzug zu bringen und zum familienrechtlichen Existenzminimum des Kindes hinzuzurechnen (Ivanovic, a.a.O., S. 5; BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5). In einem

Kantonsgericht Schwyz 60 ersten Schritt ist somit der geschuldete Barunterhalt zu schätzen. Gestützt darauf ist die (mutmassliche) Steuerlast des Empfängerelternanteils festzulegen und anschliessend gemäss dem beschriebenen Verhältnis aufzuteilen. Die Vorderrichterin

rechnet dem Bedarf der Klägerin 2 für sämtliche Perioden „usanzgemäss“ Steuern von Fr. 100.00 an (angef. Urteil E. 6.3, S. 23 f.). Der Beklagte geht ab August 2030 von einem Betrag von Fr. 250.00 und ab August 2034 von Fr. 400.00 aus (vgl. KG-act. 1 N 76), was wohl im höheren Einkommen begründet liegt. Die klägerische Seite rechnet dem Bedarf bis Ende Juli 2030 Fr. 90.00, ab August 2030 Fr. 171.00 und ab August 2034 Fr. 261.00 an (KG-act. 9 N 82 ff. und 92). Bis Ende Juli 2030 geht sie von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 28'000.00 (KG-act. 9 N 82 inkl. KG-act. 9/24) und der Beklagte gestützt auf die klägerischerseits eingereichte (prov.) Steuererklärung 2020 (KG-act. 9/43) von Fr. 18'000.00 aus. Der Ansicht des Letzteren halten die Klägerinnen entgegen, sie hätten die Höhe des steuerbaren Einkommens ausführlich begründet und auch die Steuerverwaltung beziffere das steuerbare Einkommen für das Jahr 2020 auf Fr. 28'000.00 (mit Verweis auf KG-act. 17/12). Dass oder inwieweit die Höhe der von ihnen vorgenommenen Abzüge von insgesamt Fr. 32'000.00 (vgl. KG-act. 9 N 82) unzutreffend wären, behauptet und begründet der Beklagte nicht, weshalb diese zu übernehmen sind. Das für die Steuern relevante Einkommen setzt sich bis Ende Februar 2020 aus dem eigenen Einkommen der Klägerin 2 von durchschnittlich rund Fr. 3'500.00 (vgl. E. 5e/bb unten), den Kinderzulagen von Fr. 220.00 (vgl. E. 5g unten) sowie dem (mutmasslichen) Barunterhaltsbeitrag von gemittelt rund Fr. 1'100.00 – der voraussichtlich leicht tiefere Unterhalt für die Monate Januar 2019 bis und mit März 2019 ist dabei vernachlässigbar – zusammen und beläuft sich damit insgesamt auf rund Fr. 57'800.00 im Jahr. Es verbleibt folglich, nach Vornahme der Abzüge von Fr. 32'000.00, ein steuerbares Einkommen von rund Fr. 26'000.00, womit sich die Steuerlast auf rund

Kantonsgericht Schwyz 61 Fr. 1'300.00 bzw. rund Fr. 110.00 im Monat beläuft. Hiervon ist der Kinderanteil zu berechnen. Der (mutmassliche) Barunterhalt von Fr. 1'320.00 (inkl. Kinderzulagen) entspricht 27 % des steuerlich relevanten Einkommens der Klägerin 2 (Fr. 4'820.00 [Fr. 3'500.00 + Fr. 220.00 + Fr. 1'100.00]). Folglich beträgt der Kinderanteil an der Einkommenssteuer der Klägerin 2 rund Fr. 30.00 monatlich (= 27 % von Fr. 110.00). Die Steuerbelastung der Klägerin 2 ist damit auf Fr. 80.00 zu beziffern. Ab Rechtskraft des Urteils bis Ende Juli 2030 ist von einem höheren mutmasslichen durchschnittlichen Barunterhalt von etwa Fr. 1'300.00, Kinderzulagen von Fr. 230.00 und einem monatlichen Erwerbseinkommen von Fr. 3'650.00 auszugehen, woraus gemäss Steuerkalkulator ein steuerrelevantes Einkommen der Klägerin 2 von Fr. 62'160.00 resultiert. Das steuerbare Einkommen beträgt entsprechend rund Fr. 30'000.00 und die im Monat zu berücksichtigenden Steuern ebenfalls rund Fr. 110.00. Der Anteil der Klägerin 1 von Fr. 1'530.00 macht rund 30 % von Fr. 5'180.00 [Fr. 3'650.00 + Fr. 230.00 + Fr. 1'300.00]) aus. Entsprechend sind im Bedarf der Klägerin 1 ebenfalls Fr. 30.00 und im Bedarf der Klägerin 2 Fr. 80.00 zu veranschlagen. Mit der Erhöhung des Erwerbseinkommens auf 80 % per August 2030 und höheren Unterhaltsbeiträgen steigen die jährlichen Einnahmen der Klägerin 2 auf insgesamt rund Fr. 79'200.00 (Fr. 4'870.00 + Fr. 230.00 + Fr. 1'500.00 x 12), womit von einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 47'000.00 und einer monatlichen Steuerlast von rund Fr. 210.00 auszugehen ist. Der Anteil der Klägerin 1 am Gesamteinkommen beträgt 26 %, womit sich ihr Steueranteil auf rund Fr. 55.00 und derjenige der Klägerin 2 auf Fr. 155.00 beläuft. Ab August 2034 generiert die Klägerin 2 ein Erwerbseinkommen von monatlich Fr. 6'080.00. Hinzu kommen Kinderzulagen von Fr. 280.00 und ein mutmasslicher Barunterhalt von weiterhin Fr. 1'500.00 (= Fr. 7'860.00; 12 x Fr. 7'860.00 = Fr. 94'320.00). Es ist damit von einem steuerbaren Einkommen

Kantonsgericht Schwyz 62 von gut Fr. 62'000.00 auszugehen, woraus eine monatliche Steuerbelastung von Fr. 315.00 resultiert. Der Anteil der Klägerin 1 am Gesamteinkommen beträgt 22 %, sodass ihr Steueranteil auf rund Fr. 70.00 festzulegen ist und derjenige der Klägerin 2 auf Fr. 245.00. gg) Kommunikations- und Versicherungspauschale: Laut Vorderrichterin sind Auslagen für Versicherungen und Kommunikation aus dem Grundbetrag zu bezahlen. Gemäss den Vorbringen des Beklagten soll bei beiden Elternteilen „praxisgemäss“ eine Pauschale von Fr. 140.00 oder aber der volle, ausgewiesene Betrag berücksichtigt werden. Während die Klägerin 2 mit der Schwester zusammengelebt habe (April 2019 bis Februar 2020), reduziere sich die Position auf die Hälfte (KG-act. 1 N 74). Die Klägerin 2 beziffert die entsprechende Position auf Fr. 150.00 bzw. Fr. 75.00 von April 2019 bis und mit Februar 2020 (Fr. 100.00 bzw. Fr. 50.00 für Kommunikation; Fr. 50.00 bzw. Fr. 25.00 für Versicherung; KG-act. 9 N 90), wozu sich der Beklagte nicht mehr äusserte (vgl. KG-act. 12 N 70). Zum familienrechtlichen Existenzminimum, auf welches der gebührende Unterhalt bei ausreichenden finanziellen Mitteln zu erweitern ist, gehört wie erwähnt auch eine Kommunikations- und Versicherungspauschale (vgl. E 5a oben). Für diese Position ist keine Pauschale einzusetzen, sondern es ist eine konkrete Berechnung vorzunehmen. Die maximal unter diesem Titel anzurechnenden Kosten sind indes auf höchstens Fr. 150.00 beschränkt. Vor erst Instanz reichte die Klägerin 2 Prämienrechnungen der Rechtsschutzversicherung für die Periode vom 1. Dezember 2016 bis 30. November 2017 und 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020 von je Fr. 280.00, Sunrise-Rechnungen für September 2019 von Fr. 99.10 (mit angeblichem Willkommensrabatt [Vi-act. A/VII, S. 3]) und für Dezember 2019 von Fr. 135.00 sowie eine Rechnung der AA. \_\_\_\_\_ AG für das Jahr 2019 von Fr. 365.00 ein (Vi-KB 10 f; Vi-KB VII/4; Vi-KB IX/20 f.). Zudem seien notorische Kosten für Kantonsgericht Schwyz 63 die Hausrat-/Haftpflichtversicherung von 30.00 zu berücksichtigen (vgl. u.a. Vi-act. A/IX N 25 und 30). Diese Kosten übersteigen den maximal anzurechnenden Betrag selbst ohne eine Berücksichtigung der Prämien für die Rechtsschutzversicherung um Fr. 45.00 (Fr. 135.00 + Fr. 30.00 + Fr. 30.00). Für die Zeit von April 2019 bis und mit Februar 2020 reduziert sich der Betrag, wie auch klägerischerseits vorgebracht, auf die Hälfte. hh) Der Bedarf der Klägerin 2 setzt sich damit wie folgt zusammen: Rk 09/18 - 01/19 - 04/19 - 09/19 - 01/20 - 08/30 - Ab Urteil - 12/18 03/19 08/19 12/19 02/20 07/34 08/34 07/30 Grundbe- 1350 1350 1250 1250 1250 1350 1350 1350 trag Wohnen 1290 1290 800 800 800 953 953 953 Krankenkasse 263 75 75 75 304 420 420 420 Gesund- 240 240 240 heitskosten Berufskosten 182 182 182 226 270 Komm./Vers. 150 150 75 75 75 150 150 150 Steuern 80 80 80 80 80 80 155 245 Total 3133 3185 2520 2702 2691 3135 3254 3388 e) Einkommen der Klägerin 2 aa) Von September bis und mit Dezember 2018 bleibt es beim unbestrittenen Einkommen von Fr. 4'240.00 und von Januar bis und mit August 2019 bei Fr. 3'150.00 (vgl. auch angef. Urteil E. 6.4, S. 24 f.). Der Beklagte erachtet als unklar, ob der von der Vorderrichterin ab September 2019 angerechnete Lohn von Fr. 3'550.00 aufgrund der langen Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens noch aktuell sei (KG-act. 1 N 75). Die Klägerinnen machen unveränderte Einkommensverhältnisse geltend (KG-act. 9 N 91). Der eingereichte Lohnausweis der AB. \_\_\_\_\_ GmbH weist für das Jahr 2020 einen Nettolohn von Fr. 45'428.00 bzw. Fr. 45'207.00 (ohne KTG-Beitrag) aus (KG-act. 9/29). Nach Abzug der Kinderzulagen entspricht dies gerundet einem Einkommen von

Kantonsgericht Schwyz 64 Fr. 3'550.00. Über das Einkommen der Klägerin 2 in den Jahren 2021 und 2022 inklusive ihrer Arbeitslosigkeit und Stellensuchbemühungen braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, nachdem für diese Zeitspanne kein Unterhalt mehr festzulegen ist (vgl. E. 5b/bb oben). Am 17. Februar 2023 informierte die Kindsmutter über ihre per 1. Januar 2023 angetretene Stelle (KG-act. 65 N 6 und 18). Gemäss Arbeitsvertrag mit der X. \_\_\_\_\_ AG verdient die Klägerin 2 seit dem 1. Januar 2023 als Buchhalterin bei einem 60 %- Pensum einen Bruttomonatslohn von Fr. 3'900.00 (zzgl. Kinder- bzw. Ausbildungszulage und 13. Monatslohn; KG-act. 70/3). Gemäss den Lohnabrechnungen wurden ihr im Januar und Februar 2023 je rund Fr. 3'370.00 ausbezahlt (exkl. Kinderzulagen; KG-act. 70/4). Unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns ergibt sich ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 3'650.00. Gestützt auf das Schulstufenmodell, wonach dem hauptbetreuenden Elternteil im Normalfall ab der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50 %, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80 % und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeiterwerb zumutbar ist (BGE 144 III 481 E. 4.7.6; vgl. auch angef. Urteil E. 6.7, S. 29), ist der Klägerin 2 ab August 2030 ein Nettoeinkommen von rund Fr. 4'870.00 (80 %-Pensum) und ab August 2034 von rund Fr. 6'080.00 (Vollzeitpensum) anzurechnen. bb) Der Klägerin 2 werden somit folgende Einkommenswerte angerechnet: 09/2018 bis 12/2018: Fr. 4'240.00 01/2019 bis 08/2019: Fr. 3'150.00 09/2019 bis 02/2020: Fr. 3'550.00 Rechtskraft Urteil bis 07/2030: Fr. 3'650.00 08/2030 bis 07/2034: Fr. 4'870.00 Ab 08/2034: Fr. 6'080.00 f) Bedarf der Klägerin 1:

Kantonsgericht Schwyz 65 aa) Grundbetrag: Der Grundbetrag der Klägerin 1 beträgt gemäss den betriebsrechtlichen Richtlinien bis Ende Juli 2028 Fr. 400.00 und ab August 2028 Fr. 600.00 (Ziffer I der betriebsrechtlichen Richtlinien; siehe auch angef. Urteil E. 6.2, S. 21). bb) Wohnkosten: Die Wohnkosten der Klägerin 1 belaufen sich bis Ende März 2019 unbestritten massen auf Fr. 640.00 und von April 2019 bis Ende Februar 2020 auf Fr. 400.00 (vgl. angef. Urteil E. 6.2, S. 21, und E. 5d/bb oben). Ab März 2020 ist aufgrund der nicht zu berücksichtigenden Miete für den Garagen-/ Abstellplatz in Abweichung zum angefochtenen Entscheid von Wohnkosten von Fr. 477.00 auszugehen (vgl. E. 5d/bb oben). cc) Krankenkasse: Hinsichtlich der Krankenkassenkosten beanstandet der Beklagte auch an dieser Stelle, dass die Vorderrichterin ab Januar 2021 bis Juli 2030 Prämienverbilligungen unberücksichtigt lässt (KG-act. 1 N 69). Die Vorderrichterin hielt lediglich fest, die Kosten für die Prämien der Grund- und Zusatzversicherung würden ab 2021 vollumfänglich in die Bedarfsrechnung aufgenommen, ohne dies näher zu begründen (angef. Urteil E. 6.2, S. 21). Die Klägerinnen argumentieren, dass sie künftig keine Prämienverbilligungen erhalten würden, weil die Unterhaltsbeiträge höher ausfallen würden als im Massnahmeentscheid. Zudem würden die Prämien der Klägerin 1 ab dem 1. Juni 2021 Fr. 153.85 betragen, weil die Zahnpflegeversicherung (Fr. 38.80) miteingeschlossen werde (mit Verweis auf KG-act. 9/22). Der Einfachheit halber rechtfertige es sich, die Kosten für die Grund- und Zusatzversicherung

Kantonsgericht Schwyz 66 von Fr. 154.00 bereits ab dem 1. Januar 2021 zu berücksichtigen (KG-act. 9 N 80; KG-act. 17 N 68). Bis Ende Februar 2020 bleibt es bei den unbeanstandet gebliebenen Beträgen gemäss angefochtenem Urteil und damit bei Fr. 119.00 von September 2018 bis und mit Dezember 2018 und bei Fr. 38.00 von Januar 2019 bis und mit Februar 2020 (vgl. angef. Urteil E. 6.2, S. 21; siehe auch Vi-KB IX/14 und IX/15). Ab 2023 beläuft sich die Prämie (KVG und VVG) der Klägerin 1 im Monat auf Fr. 163.20 und die

Prämienverbilligung auf Fr. 73.45 (KG-act. 70/9-70/11). Es verbleiben damit rund Fr. 90.00, die im Bedarf zu berücksichtigen sind. Mit der Erhöhung des Arbeitspensums der Klägerin 2 auf 80 % im August 2030 sind unbestrittenermassen keine Prämienverbilligungen mehr zu berücksichtigen (vgl. KG-act. 1 N 69), womit für die Krankenkasse ein Betrag von Fr. 163.00 einzusetzen ist. dd) Fremdbetreuungskosten: Die Vorderrichterin rechnete der Klägerin 1 gestützt auf die Sammelbelege Vi-act. D34.8 und D34.9 ab April 2019 bis Ende Februar 2020 Fr. 322.00 an (vgl. angef. Urteil E. 6.2, S. 22), was unbeanstandet blieb und welcher Betrag zu übernehmen ist. Seit April 2022 besucht die Klägerin 1 den Hort an drei Tagen in der Woche (KG-act. 17 N 58 und 69; KG-act. 17/11; KG-act. 19 N 9; KG-act. 39 N 4). Laut den Klägerinnen belaufen sich die Fremdbetreuungskosten ab diesem Zeitpunkt auf Fr. 184.80 (12 x Fr. 15.40) und ab dem neuen Schuljahr 2022/2023 nach erfolgter Preiserhöhung auf Fr. 189.60 (KG-act. 39 N 11). Die Rechnung für April 2022 sowie das Informationsschreiben des Hortes und das angefügte Merkblatt stützen diese Zahlen (KG-act. 39/6-39/8). Nachdem der Beklagte bis anhin kein Besuchsrecht für den Montag inne hatte, können die Fremdbetreuungskosten für den zusätzlichen Tag im Übrigen nicht als unnötig bezeichnet werden (vgl. KG-act. 49, S. 2 f.). Dem Bedarf wären damit ab Rechtskraft des Ent-

Kantonsgericht Schwyz 67 scheidet Fremdbetreuungskosten von Fr. 190.00 anzurechnen. Gemäss den neuesten Angaben vom 17. Februar 2023 besucht die Klägerin 1 aber ab August 2023 (Kindergarteneintritt) den Hort nur noch am Montagnachmittag und Dienstagvormittag (KG-act. 65 N 7). Über die Kosten äussern sich die Klägerinnen nicht. Ausgehend von Fr. 190.00 für drei Tage, sind für die beiden Halbtage Fr. 65.00 (1/3 von Fr. 190.00) im Bedarf einzusetzen. Ab dem Eintritt der Klägerin 1 in die Oberstufe berücksichtigt die Vorderrichterin noch Kosten für vier Mittagessen in der Woche ([4 Mahlzeiten pro Woche à Fr. 11.00, 38 Wochen, verteilt auf 12 Monate]). Die Klägerinnen beanstanden die entsprechende Berechnung nicht, erachten aber weiterhin eine Fremdbetreuung vor der Schule, über den Mittag und nach der Schule bis am Abend erforderlich (KG-act. 9 N 81). Dies erscheint bei einer Oberstufenschülerin indes nicht mehr erforderlich, weshalb mit der Vorderrichterin bloss von Betreuungskosten in der Höhe von Fr. 140.00 auszugehen ist. Der Beklagte stellt sich für die Zeit ab Eintritt der Klägerin 1 in die Oberstufe denn auch nicht grundsätzlich gegen die Anrechnung von Kosten für das Mittagessen, setzt aber in seiner Bedarfsaufstellung ab August 2034 keine Kosten mehr ein, ohne darzulegen, weshalb diese gestrichen werden sollen (vgl. KG-act. 1 N 68 und 70). Es ist zumindest nicht auszuschliessen, dass die Klägerin 1 auch nach Erreichen des 16. Altersjahrs auf eine auswärtige Verpflegung angewiesen sein wird, insbesondere in Anbetracht der vollen Erwerbstätigkeit beider Eltern ab diesem Zeitpunkt. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten für das Mittagessen auch über den Juli 2034 hinaus zu berücksichtigen (siehe auch OGer ZH, Beschluss und Urteil LZ210013 vom 1. Februar 2022 E. 5.3.2). ee) Steueranteil: Die Klägerinnen ersuchen um Anrechnung eines Steueranteils beim Barbedarf der Klägerin 1 (KG-act. 9 N 82). Mit Verweis auf E. 5d/ff oben ist bis Ende Juli 2030 ein Steueranteil von Fr. 30.00, ab August 2030 von Fr. 55.00 und ab August 2034 von Fr. 70.00 anzurechnen.

Kantonsgericht Schwyz 68 ff) Damit ergeben sich für die Klägerin 1 folgende Bedarfswerte: Rk 09/18 - 01/19 - 04/19 - 08/28 - 08/30 - Ab Urteil - 12/18 03/19 02/20 07/30 07/34 08/34 07/28 Grundbetrag 400 400 400 400 600 600 600 Wohnen 640 640 400 477 477 477 477 Krankenkasse 119 38 38 90 90 163 163 Fremdbe- 322 65 65 140 140

treuung Steueranteil 30 30 30 30 30 55 70 Total 1189 1108 1190 1062 1262 1435 1450 g) Gemäss angefochtenem Urteil umfasst das Einkommen der Klägerin 1 die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen in der Höhe von Fr. 220.00 (September 2018 bis und mit Dezember 2020), Fr. 230.00 (Januar 2021 bis und mit Juli 2034) und Fr. 280.00 (ab August 2034; angef. Urteil E. 6.2, S. 22). Die Auszahlung erfolgt(e) von September 2018 bis und mit Dezember 2019 sowie von April 2022 bis und mit April 2023 an den Beklagten und im Übrigen an die Klägerin 2 (vgl. angef. Urteil E. 6.5, S. 25 f.; KG-act. 70 N 19; KG-act. 70/12; KG-act. 71/2; KG-act. 78). Die aktuelle Arbeitgeberin des Beklagten hat ihren Sitz in AC.\_\_\_\_\_ Entsprechend belief sich die Kinderzulage von April 2022 bis und mit April 2023, welche Periode für die finale Berechnung indes nicht von Relevanz ist, auf Fr. 200.00 (vgl. auch KG-act. 70 N 19; KG-act. 71/2). h) Bedarf des Beklagten: aa) Grundbetrag: Der Grundbetrag des Beklagten beträgt Fr. 1'200.00 (vgl. Ziffer I der betriebsrechtlichen Richtlinien).

Kantonsgericht Schwyz 69 bb) Wohnkosten: Der Beklagte beanstandet, dass die Vorderrichterin ihm nur Wohnkosten von Fr. 1'700.00 anstelle des effektiven Bruttomietzinses von Fr. 1'950.00 für die 4 ½-Zimmerwohnung an der F.\_\_\_\_\_strasse zz in T.\_\_\_\_\_ (vgl. Vi-BB VI/6) angerechnet habe. Erscheinen Wohnkosten angesichts der konkreten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Parteien und des jeweiligen Wohnungsmarktes als übersetzt, kann eine Herabsetzung auf ein den konkreten Verhältnissen angemessenes Mass erfolgen (Maier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, in: FamPra 2/2020, S. 355). Dass der alleinstehende Beklagte aufgrund der (ehemaligen) Home-office-Pflicht oder zweier Homeoffice-Tage pro Woche auf ein separates Büro und damit auf eine 4 ½-Zimmerwohnung angewiesen wäre (vgl. KG-act. 1 N 80), ist weder nachvollziehbar noch liegt eine solche Annahme auf der Hand. Zumindest vermag der Umstand, dass er gemäss Arbeitsvertrag mit der AD.\_\_\_\_\_ GmbH für Homeoffice-Tätigkeiten eine Büroinfrastruktur (ergonomischer Bürostuhl, Arbeitstisch, Bildschirm) zur Verfügung zu stellen hat, nicht hierauf schliessen, weil er sich seinen Arbeitsplatz beispielsweise auch im Wohnzimmer einrichten könnte, worauf die Klägerinnen zu Recht hinweisen (vgl. KG-act. 17 N 80). Zudem bleibt ihm auch bei einer 3 ½-Zimmerwohnung ein Kinderzimmer für die Klägerin 1. Ab dem 1. Oktober 2020 beläuft sich der Mietzins gemäss den Angaben des Beklagten infolge Mietzinsveränderung sodann noch auf Fr. 1'893.00 und ab dem 1. September 2021 rechnet er sich aufgrund der für die Homeofficearbeit ausgerichtete Spesenpauschale von Fr. 50.00 Fr. 1'843.00 an (KG-act. 12 N 75 und 77; KG-act. 12/14, S. 2). Dass er im Raum T.\_\_\_\_\_ keine 3 ½-Zimmerwohnung zu einem solchen Mietzins finden könnte, behauptet der Beklagte schliesslich nicht. Insgesamt ist damit nicht zu beanstanden, dass die Vorderrichterin im Bedarf „lediglich“ Fr. 1'700.00 berücksichtigte. Bleibt anzufügen, dass die Klägerinnen ihrerseits für den Beklagten die Anrechnung von Wohnkosten von maximal Fr. 1'500.00 fordern. Die Kindsmutter selber

Kantonsgericht Schwyz 70 habe gezeigt, dass eine angemessene Wohnung in dieser Preisklasse ohne Weiteres gefunden werden könne (KG-act. 9 N 96; KG-act. 17 N 80). Nachdem aber Fr. 1'700.00 weniger als einen Viertel des Nettoeinkommens des Beklagten ausmachen und das familienrechtliche Existenzminimum aller Beteiligten gemäss den nachfolgenden Berechnungen gedeckt werden kann, können die Wohnkosten noch als angemessen angesehen werden. Folglich erübrigen sich weitere Erörterungen zu dieser Bedarfsposition. cc) Krankenkasse: Die Vorderrichterin rechnete dem Bedarf

Krankenkassenprämien (KVG) von Fr. 373.00 an (Vi-BB VI/10; angef. Urteil E. 6.6, S. 26 f.). Laut der Berufungsschrift des Beklagten beliefen sich die entsprechenden Kosten ab dem 1. Januar 2021 auf Fr. 361.00 (KG-act. 1/20; KG-act. 1 N 83). Die Klägerinnen verlangen von Beginn an die Anrechnung von Fr. 361.00 (KG-act. 9 N 97), was abzulehnen ist, nachdem die Prämien im Jahr 2019 nachweislich Fr. 373.00 betragen. Per 1. Januar 2023 erhöhten sich die Prämien sodann auf Fr. 393.00 (KG-act. 73/1), wie der Beklagte geltend machte (KG-act. 73, S. 2). Bis und mit Februar 2020 sind damit Fr. 373.00 und ab Rechtskraft des Urteils Fr. 393.00 zu veranschlagen. dd) Berufskosten: Im angefochtenen Entscheid sind unter der Position der Mobilität gestützt auf die Lohnabrechnungen der R.\_\_\_\_\_ AG Fr. 400.00 veranschlagt (angef. Urteil E. 6.6., S. 27; Vi-act. D33.2; siehe auch Vi-act. D8.2). Für die auswärtige Verpflegung wurde im Bedarf kein Betrag angerechnet mit der Begründung, der Beklagte könne diese Kosten aus der Spesenpauschale decken (angef. Urteil E. 6.6, S. 27). Der Beklagte verlangt bis am 30. Juni 2022 die Anrechnung von Auslagen für Bewerbungen und die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen von „praxisgemäss“ Fr. 100.00 und ab

Kantonsgericht Schwyz 71 Juli 2022 hypothetisch Fr. 400.00 (KG-act. 1 N 83). In seiner Eingabe vom 17. August 2021 spricht er sich von Januar bis und mit August 2021 für die Anrechnung eines Betrags von Fr. 100.00 für Bewerbungen und ab September 2021 für den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln für Fr. 100.00 sowie die auswärtige Verpflegung in S.\_\_\_\_\_ von Fr. 88.00 (40 % von Fr. 220.00) aus (KG-act. 12 N 76). Für die auswärtige Verpflegung und den Arbeitsweg erklären sich die Klägerinnen mit Berufungswort/Anschlussberufung mit einem Betrag von Fr. 400.00 und mit Eingabe vom 2. November 2021 ab September 2021 mit den geltend gemachten Fr. 188.00 einverstanden (KG-act. 9 N 97; KG-act. 17 N 82 und 86). Mangels Relevanz der Zeitspanne von März 2020 bis zur Rechtskraft des vorliegenden Urteils erübrigt sich die Frage der Anrechnung von Bewerbungsauslagen für die Zeit der Arbeitslosigkeit von vornherein. Bis Ende Februar 2020 bleibt es bei den Mobilitätskosten von Fr. 400.00. Ab September 2021 bzw. der Rechtskraft des Urteils sind beim Bedarf ausgehend von einem 100 %- Pensum, zwei Homeofficetagen und den vom Beklagten für seinen Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln geltend gemachten Kosten noch Fr. 150.00 zu veranschlagen (vgl. KG-act. 12 N 75 f.). Im Weiteren sind bis Ende August 2021 Kosten für die auswärtige Verpflegung von Fr. 220.00 anzurechnen und ab September 2021 von Fr. 132.00 (60 % von Fr. 220.00), nachdem die Spesenpauschale dem Beklagten als Einkommen angerechnet wird (vgl. auch E. 5i/dd nachfolgend). ee) Kommunikations- und Versicherungspauschale Für Versicherungsprämien und Kommunikation rechnet der Beklagte seinem Bedarf einen Pauschalbetrag von Fr. 140.00 an unter der Anmerkung, dass die Auslagen bei ihm total Fr. 204.00 (Hausrat- und Haftpflichtversicherung: Fr. 33.00; Mobiltelefon, Internet und TV [AE.\_\_\_\_\_]: Fr. 133.00; AA.\_\_\_\_\_ AG: Fr. 38.00) betragen würden (KG-act. 1 N 83). Er reicht hierzu eine AE.\_\_\_\_\_ -Rechnung vom 1. Mai 2021 über Fr. 156.90 und die

Kantonsgericht Schwyz 72 Police für die Privatkundenversicherung mit einer Jahresprämie von Fr. 336.90 zu den Akten (KG-act. 1/24). Bereits hieraus ergeben sich Kosten von mehr als Fr. 150.00. Nachdem bereits der Klägerin 2 unter diesem Titel ein Betrag von Fr. 150.00 angerechnet wurde, sind auch im Bedarf des Beklagten Fr. 150.00 zu berücksichtigen (vgl. auch E. 5d/gg). ff) Alimente Q.\_\_\_\_\_: Die Vorderrichterin berücksichtigte im Bedarf des Beklagten bis und mit April 2021 Alimente für Q.\_\_\_\_\_ von Fr. 600.00 (angef.

Urteil E. 6.6, S. 26 ff.). Der Beklagte macht geltend, Q. \_\_\_\_\_ habe seine Erstausbildung in Deutschland noch nicht abgeschlossen. Er mache eine Lehre zum \_\_\_\_\_. Der Ausbildungsvertrag hätte ursprünglich bis zum 31. Juli 2021 gedauert, habe sich aber wegen eines Unterbruchs der Lehrzeit vom 31. März 2021 bis 30. November 2021 infolge Operation um ein Jahr verlängert. Der Betrag von Fr. 600.00 sei damit bis am 31. Juli 2022 anzurechnen (KG-act. 1 N 81). Nachdem vorliegend Unterhaltsbeiträge bis Ende Februar 2020 und dann wieder ab Rechtskraft des Entscheids festzusetzen sind, erübrigen sich an dieser Stelle mangels Relevanz weitere Ausführungen. Indes ist zu berücksichtigen, dass bei der Existenzminimumberechnung des Unterhaltsschuldners gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weder kinderbezogene Positionen der im gleichen Haushalt wohnenden Kinder oder allfällige Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden dürfen (BGE 144 III 502 E. 6.5). Es sind alle unterhaltsberechtigten Kinder eines Elternteils im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln (BGE 137 III 59 E. 4.2.1; Urteil BGer 5A\_78/2019 vom 25. Juli 2019, E. 5.2; BGer, Urteil 5A\_630/2015 vom 9. Februar 2016 E. 3.2.1). Entsprechend sind die Alimente für Q. \_\_\_\_\_ im Bedarf des Beklagten nicht zu berücksichtigen. Rein rechnerisch hat dies auch keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge, weil ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind und die Unterhaltungspflicht gegenüber Q. \_\_\_\_\_ für die Unterhaltsperiode von

Kantonsgericht Schwyz 73 September 2018 bis und mit Februar 2020 bei der Leistungsfähigkeit des Beklagten zu berücksichtigen sein wird. gg) Steuern: Der Beklagte erachtet den von der Vorderrichterin eingesetzten Steuerbetrag von Fr. 430.00 als zu tief. Gemäss ordentlicher Schlussrechnung 2019 der Staats-, Gemeindesteuern und Bundessteuern vom 15. Februar 2021 habe seine Steuerlast insgesamt Fr. 9'135.00 und damit Fr. 760.00 im Monat betragen (mit Verweis auf KG-act 1/27). Aufgrund der Arbeitslosigkeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2022 und dem 80 %-Pensum ab 1. August 2022 sei von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.00 und von einer monatlichen Steuerlast von Fr. 430.00 auszugehen (KG-act. 1 N 82). Die Klägerinnen sprechen sich ebenfalls für die Anrechnung von Fr. 760.00 für das Jahr 2019 aus. Für die Jahre 2020 und 2021 sei auf die Angaben des Beklagten abzustellen, wobei von einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 44'000.00 auszugehen sei (mit Verweis auf KG-act. 1/15 [recte wohl KG-act. 1/25]), was einer Steuerlast von Fr. 363.00 im Monat entspreche. Ab August 2022 werde sich – so die Klägerinnen weiter – das steuerbare Einkommen beim Beklagten infolge Wegfalls des Sozialabzuges in Höhe von Fr. 11'000.00 auf ca. 55'000.00 erhöhen, was zu einer Steuerlast von Fr. 490.00 führe (KG-act. 9 N 98). Mit Eingabe vom 17. August 2021 geht der Beklagte für die Zeit vom 1. September 2020 bis 31. August 2022 gestützt auf ein Nettoeinkommen von Fr. 4'420.00 und einem steuerbaren Einkommen von Fr. 40'000.00 neu von einer monatlichen Steuerlast von Fr. 305.00 aus (KG-act. 12 N 76). Dem braucht indessen nicht näher nachgegangen werden, nachdem für diese Zeitspanne keine Unterhaltsbeiträge (mehr) festzulegen sind. Bis Ende 2019 ist vom unbestritten gebliebenen Steuerbetrag von Fr. 760.00 auszugehen. Dies gilt ebenfalls für die Monate Januar und Februar 2020,

Kantonsgericht Schwyz 74 nachdem nicht von einer wesentlichen Veränderung des Einkommens des Beklagten und des Bedarfs bzw. des Unterhalts der Klägerin 1 auszugehen ist. Für die Zeit ab Rechtskraft des Urteils anerkennen die Klägerinnen einen Steuerbetrag von Fr. 490.00. Der Beklagte stützt diese Zahl zwar auf ein tieferes

Einkommen als die klägerische Seite. Ausgehend von einem durchschnittlichen steuerbaren Jahreseinkommen von etwa Fr. 60'000.00 kann dieser Steuerbetrag für das Steuerjahr 2023 inkl. Folgejahre aber als angemessen angesehen werden. hh) Nach dem Gesagten setzen sich die Bedarfswerte des Beklagten wie folgt zusammen: 09/18 – Ab Rk 02/20 Urteil Grundbetrag 1200 1200 Wohnkosten 1700 1700 Krankenkasse 373 393 Mobilität 400 150 Auswärtige Verpflegung 220 132 Kommunikation/Versicherung 150 150 Steuern 760 490 Total 4803 4215 i) Einkommen Beklagter aa) Die Vorderrichterin berücksichtigte beim Beklagten ausgehend von einem Bruttolohn von Fr. 7'000.00 durchwegs ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'574.00 (inkl. 13. Monatslohn; exkl. Kinderzulagen). Die monatlich zusätzlich ausbezahlte Reisespesenpauschale von Fr. 300.00 rechnete sie nicht als Einkommen an und berücksichtigte im Gegenzug im Bedarf des Beklagten keine Auslagen für die auswärtige Verpflegung (angef. Urteil E. 6.5 f., S. 26 f.).

Kantonsgericht Schwyz 75 bb) Der Beklagte moniert in seiner Berufung, im angefochtenen Entscheid sei unberücksichtigt geblieben, dass er seine Arbeitsstelle als Personalberater bei der R.\_\_\_\_\_ AG per 30. September 2020 infolge coronabedingter Reorganisation verloren habe. Der Lohn sei ihm aber noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist per 31. Dezember 2020 entschädigt worden. Seit dem 1. Januar 2021 beziehe er Arbeitslosengelder von durchschnittlich rund Fr. 5'590.00 netto. Künftig wolle er ein 80 %-Pensum übernehmen, um die Klägerin 1 jeweils montags und dienstags persönlich betreuen zu können. Er werde einen Monatslohn von rund Fr. 5'260.00 (80 % von Fr. 6'574.00) erzielen können. Ab 1. August 2022 sei ihm ein hypothetisches Einkommen in dieser Höhe anzurechnen (KG-act. 1 N 77 f.). Mit Eingabe vom 17. August 2021 beziffert er sein Nettoeinkommen im Jahr 2019 [recte wohl 2020] auf Fr. 6'817.00 (ohne Spesen) und die von Januar 2021 bis und mit August 2021 ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung erneut auf Fr. 5'590.00. Per 1. September 2021 habe er eine neue Stelle bei der AD.\_\_\_\_\_ GmbH gefunden, wo er bei einem 80 %-Pensum während der Probezeit ein Nettoeinkommen von Fr. 5'015.00 und nach der Probezeit von ca. Fr. 4'420.00 erzielen werde. Zur variablen Lohnvergütung könnten aktuell noch keine Prognosen gemacht werden, anfangs sei damit aber erfahrungsgemäss nicht zu rechnen. Ab September 2022 dürfte er ein Nettoeinkommen von Fr. 5'260.00 erreichen. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 6'574.00 werde bestritten. Eine Vollzeitätigkeit könne von ihm nicht verlangt werden (KG-act. 12 N 73 f. und 91). Bereits die Tatsache, dass er Arbeitslosengelder ausbezahlt erhalten und per 1. September 2021 eine neue Stelle gefunden habe, würden aufzeigen, dass er sich um eine Stelle bemüht habe (KG-act. 19 N 7). cc) Die Klägerinnen wenden ein, der Beklagte habe im Jahr 2019 ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'945.00 (exkl. Kinderzulagen, inkl. Pauschalspesen) erzielt. Hernach sei ihm, trotz Arbeitslosigkeit, mangels Nachweis von Suchbemühungen, ein (hypothetisches) Nettoeinkommen bei

Kantonsgericht Schwyz 76 einem Vollzeitpensum von mindestens Fr. 6'574.00 anzurechnen. Eine Übergangsfrist sei ihm nicht zu gewähren. Auch ab Stellenantritt des Beklagten bei der AD.\_\_\_\_\_ GmbH gehen die Klägerinnen von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'638.00 bzw. rund Fr. 6'500.00 aus, was bei einem 100 %-Pensum mindestens Fr. 8'125.00 im Monat entspreche (KG-act. 9 N 94; KG-act. 17 N 76 ff.; KG-act. 25 N 8; KG-act. 76 N 1 ff.). dd) Der Beklagte war vom 14. Mai 2018 bis Ende September 2020 bei der R.\_\_\_\_\_ AG als Personalberater angestellt (Vi-act. D8.3). Laut Vorderrichterin belief sich das Nettoeinkommen im 2018 durchschnittlich auf Fr.

6'887.00 (exkl. Kinderzulagen) im Monat. Zusätzlich zahlte die Arbeitgeberin dem Beklagten im Zeitraum vom 14. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018 Pauschalspesen von Fr. 2'323.00 und damit gut Fr. 300.00 im Monat aus (vgl. Vi-act. D8.1). Im Jahr 2019 erzielte er einen Nettolohn von Fr. 82'411.00 bzw. Fr. 79'771.00 (exkl. Kinderzulagen) und damit einen Monatslohn von Fr. 6'648.00 (Vi-act. D33.1; siehe auch angef. Urteil E. 6.5, S. 25). Im Lohnausweis 2019 sind nebst dem genannten Nettolohn ebenfalls Pauschalspesen von Fr. 3'570.00 und damit rund Fr. 300.00 im Monat aufgeführt (Vi-act. D33.1). Ebenso lassen sich den Lohnabrechnungen der R. \_\_\_\_\_ AG vom Januar bis September 2020 Reisespesen von Fr. 300.00 oder Fr. 270.00 (90 %) entnehmen (Vi-act. D33.2). Der Beklagte verneint eine Anrechnung, weil es sich bei den Spesen um Entschädigungen für effektive Auslagen handle (KG-act. 12 N 73). Zum Einkommen zählen ausbezahlte Spesenentschädigungen dann, wenn damit Auslagen ersetzt werden, die dem betreffenden Elternteil bei seiner Berufsausübung gar nicht anfallen. Fallen indes dem Unterhaltsschuldner die Auslagen tatsächlich an, findet keine Aufrechnung statt (BGer, Urteil 5A\_593/2021 vom 29. Oktober 2021 E. 2.5.1). Nachdem der Beklagte nicht näher begründet geschweige denn belegt, welche oder in welchem Umfang diesen Spesen effektive Kosten gegenüberstehen, sind die Pauschalspesen dem Einkommen hinzuzurechnen. Für das Jahr

Kantonsgericht Schwyz 77 2018 bzw. die Monate September bis Dezember resultiert mithin ein monatliches Einkommen von Fr. 7'197.00 und für das Jahr 2019 von Fr. 6'948.00 (je exkl. Kinderzulagen und inkl. Spesen). Gemäss Lohnausweis belief sich das Nettoeinkommen im Jahr 2020 auf Fr. 6'883.00 (exkl. Kinderzulagen und inkl. Spesen; KG-act. 1/16). Einen (zusätzlichen) Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Monate Oktober bis Dezember 2020 verneinte die Arbeitslosenkasse gestützt auf den am 28. September 2020 zwischen dem Beklagten und der R. \_\_\_\_\_ AG geschlossenen Aufhebungsvertrag (KG-act. 1/17). Es resultiert damit ein durchschnittliches Nettoeinkommen von gerundet Fr. 7'000.00 bis Ende Februar 2020. Seit dem 1. September 2021 arbeitet der Beklagte zu einem 80 %-Pensum als Recruitment Consultant bei der AD. \_\_\_\_\_ GmbH in AC. \_\_\_\_\_. Der Bruttolohn betrug anfänglich Fr. 4'800.00 (x 13). In der dreimonatigen Probezeit belief sich der Bruttolohn auf Fr. 5'500.00. Der Arbeitsvertrag enthält zusätzlich eine Bonusregelung. Ausserdem ist festgelegt, dass der Beklagte für Homeoffice monatlich eine Pauschale von Fr. 50.00 erhält (KG-act. 12/14). Die Spesen für Homeoffice sind hier dem Einkommen nicht anzurechnen, weil davon ausgegangen werden kann, dass diesen effektive Auslagen gegenüberstehen. Gemäss dem edierten Lohnausweis belief sich das Nettoeinkommen im Jahr 2022 – nebst Pauschalspesen für Homeoffice von Fr. 600.00 – auf Fr. 81'454.00 (KG-act. 71/1). Der Betrag umfasst auch Kinderzulagen im Umfang von Fr. 1'800.00 für die Monate April bis Dezember (vgl. KG-act. 70 N 19; KG-act. 70/12; KG-act. 76 N 1). Nach deren Abzug resultiert ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'638.00. Aus der Lohnabrechnung vom Januar 2023 ergibt sich ein Bruttolohn von Fr. 17'122.00 (Bruttolohn von Fr. 5'900.00, Provision 80 % AH. \_\_\_\_\_ AG von Fr. 1'392.00, Provisionsrückbehalte 2022 von Fr. 4'630.00, Bonus 2022 von Fr. 5'000.00 und Kinderzulagen von Fr. 200.00; KG-act. 71/2, S. 3). Ausgehend von dem ab 1. Januar 2023 geltenden (höheren) Bruttolohn von Fr. 5'900.00 (exkl. Spesen von Fr. 50.00 und Kinderzulagen von Fr. 200.00) ergibt sich ein Nettoeinkom-

Kantonsgericht Schwyz 78 men von Fr. 5'000.00 bzw., inklusive 13. Monatslohn, von Fr. 5'400.00 (KG-act. 71/2 und 71/3). Die Pensumsreduktion ist indes nicht zu schützen, insbesondere nachdem der Klägerin 2 die alleinige Obhut zugeteilt wurde (vgl. E. 2h oben). Folglich ist dem Beklagten weiterhin ein 100 %-Pensum an- zurechnen. Es kann deshalb von einem fixen Nettoeinkommen von Fr. 6'750.00 ausgegangen werden. Laut „Arbeitgeber-Bestätigung“ vom 9. März 2023 handelt es sich bei der Bonuszahlung von Fr. 5'000.00 um eine einmalige Zahlung aufgrund des ausserordentlichen Einsatzes des Beklagten. Infolge der gewährten Lohnerhöhung würden künftig keine weiteren Bonuszahlungen erfolgen (KG-act. 71/3). Die Klägerinnen halten in ihrer Stellung- nahme vom 17. April 2023 fest, selbst wenn der Bonus 2022 tatsächlich ein- malig gewesen wäre, was mit Nichtwissen bestritten werde, habe auch für das Jahr 2022 – unter Berücksichtigung der Provisionen und Provisionsrückbehal- te sowie unter Einschluss des 13. Monatslohns – gleichermassen ein Netto- einkommen in der Höhe des von der Vorderrichterin angerechneten Einkom- mens, d.h. rund Fr. 6'500.00 im Monat, resultiert (KG-act. 76 N 2). Die Provisionszahlungen beliefen sich im Jahr 2022 auf Fr. 23'150.00 (Fr. 4'630.00 [KG-act. 71/2, S. 3] : 20 x 100) bzw. rund Fr. 21'190.00 netto , was monatlich Fr. 1'765.00 entspricht. Von Januar bis März 2023 erfolgten Provisionszahlungen von Fr. 1'392.00 (80 %), was einem vollen Betrag von Fr. 1'740.00 (Fr. 1'392.00 : 80 x 100) und bezogen auf einen Monat Fr. 580.00 gleichkommt (KG-act. 71/2, Seite 3). In welchem Umfang weiterhin Provisio- nen anfallen werden, lässt sich nicht konkret sagen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Beklagte gemäss „Arbeitgeber-Bestätigung“ seit dem 1. Janu- ar 2023 vermehrt Administrations- und Führungsaufgaben übernimmt (KG-act. 71/3), wodurch seine Provisionen tiefer ausfallen dürften als im Jahr 2022. Insgesamt erscheint es angemessen, dem Beklagten für die Zukunft trotz Re- duktion des Pensums weiterhin ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'000.00 anzurechnen.

Kantonsgericht Schwyz 79 j) Bei der Gegenüberstellung der Einkommens- und Bedarfswerte ergibt sich folgendes Bild: aa) September 2018 bis und mit Dezember 2018: Klägerin 2 Beklagter Klägerin 1 Einkommen 4240 7000 220 Bedarf 3133 4803 1189 Überschuss/Manko 1107 2197 - 969 bb) Januar 2019 bis und mit März 2019: Klägerin 2 Beklagter Klägerin 1 Einkommen 3150 7000 220 Bedarf 3185 4803 1108 Überschuss/Manko - 35 2197 - 888 cc) April 2019 bis und mit Februar 2020: Klägerin 2 Beklagter Klägerin 1 Einkommen 31501 / 35502 7000 220 Bedarf 25201 / 27023/ 26914 4803 1190 Überschuss/Manko 6301 / 8483 / 8594 2197 - 970 1: bis 08/2019 2: ab 09/2019 3: 09/2019 – 12/2019 4: ab 01/2020 dd) Rechtskraft des Urteils bis und mit Juli 2028: Klägerin 2 Beklagter Klägerin 1 Einkommen 3650 7000 230 Bedarf 3135 4215 1062 Überschuss/Manko 515 2785 - 832 ee) August 2028 bis und mit Juli 2030:

Kantonsgericht Schwyz 80 Klägerin 2 Beklagter Klägerin 1 Einkommen 3650 7000 230 Bedarf 3135 4215 1262 Überschuss/Manko 515 2785 - 1032 ff) August 2030 bis und mit Juli 2034: Klägerin 2 Beklagter Klägerin 1 Einkommen 4870 7000 230 Bedarf 3254 4215 1435 Überschuss/Manko 1616 2785 - 1205 gg) Ab August 2034: Klägerin 2 Beklagter Klägerin 1 Einkommen 6080 7000 280 Bedarf 3388 4215 1450 Überschuss/Manko 2692 2785 - 1170 k) aa) Laut der Vorderrichterin ist eine Beteiligung der Klägerin 2 am Bar- unterhalt der Klägerin 1 nicht vor August 2034 in Betracht zu ziehen, nachdem sie für den Beklagten bis dahin einen wesentlich höheren Überschuss (jeweili- ges Einkommen ./ . jeweiligen Bedarf) errechnete als für die Klägerin 2 (vgl. angef. Urteil E. 6.7, S. 30). Weiter habe die Klägerin 1 grundsätzlich auch einen Anspruch auf einen Anteil am Überschuss des

Beklagten. Für dessen Ermittlung zog die Vorderrichterin von dessen Einkommen den Eigenbedarf sowie den von ihm zu deckenden Barbedarf der Klägerin 1 ab. Bei Gegenüberstellung mit dem Überschuss der Klägerin 2 erachtete sie eine Beteiligung der Klägerin 1 am Überschuss des Beklagten im Umfang von Fr. 250.00 pro Monat bis 31. Juli 2030 als angemessen. Ab August 2030 erhöhe sich der Einkommensüberschuss der Klägerin 2 erheblich, woran auch die Klägerin 1 partizipieren könne. Gleichzeitig sei von einem erhöhten Bedarf der Klägerin 1 gerade im Freizeit- und Hobbybereich auszugehen, womit eine Beteiligung am beklagten Überschuss von noch Fr. 200.00 angemessen erscheine. Ab August 2034 falle eine Beteiligung der Klägerin 1 am Überschuss des Beklagten weg, weil der Überschuss der Klägerin diesen um monatlich Fr. 1'000.00 übersteige, weshalb es der Klägerin 2 ohne Weiteres möglich sein werde, den

Kantonsgericht Schwyz 81 den erweiterten Grundbedarf übersteigenden Bedarf der Klägerin 1 aus eigenen Mitteln zu finanzieren (angef. Urteil E. 6.8, S. 30 f.). bb) Der Beklagte erachtet sich demgegenüber gestützt auf seine Berechnungen bis zum 16. Geburtstag der Klägerin 1 nicht als deutlich leistungsfähiger als die Klägerin 2. Die einseitige Beteiligung der Klägerin 1 an seinem Überschuss mit Fr. 200.00 sei jedenfalls nicht angemessen, insbesondere dann nicht, wenn er gemäss Auffassung der Vorderrichterin im Rahmen des Besuchsrechtsmodells den gesamten Barbedarf abdecken müsste und somit am Existenzminimum lebe, während die Klägerin 2 einen Überschuss erziele. Die festgesetzten Unterhaltsbeiträge würden mehrfach einen Eingriff in sein Existenzminimum bedeuten (KG-act. 1 N 88). cc) Die klägerische Seite geht von einer deutlich höheren Leistungsfähigkeit des Beklagten gegenüber der Klägerin 2 aus, weshalb die gesamten Barbedarfskosten von ihm zu tragen seien. Für die Zeit bis Juli 2034 erscheine ein Anspruch der Klägerin 1 am Überschuss des Beklagten im Umfang von Fr. 350.00 als angemessen. Auch wenn sodann ab August 2034 der Überschuss der Klägerin 2 denjenigen des Beklagten um Fr. 1'000.00 übersteige, ändere dies nichts daran, dass die Klägerin 1 einen grundsätzlichen Anspruch auf einen Anteil am Überschuss des Beklagten habe, zumal die Klägerin 2 den gesamten Naturalunterhalt übernehme. Es rechtfertige sich jedoch, den Überschussanteil auf Fr. 200.00 zu kürzen (vgl. KG-act. 9 N 102 ff.; KG-act. 17 N 87). dd) Der Elternteil, der das Kind nicht oder nicht wesentlich betreut, hat grundsätzlich für dessen Barunterhalt aufzukommen, während der andere Elternteil, der das Kind betreut, gleichwertig seinen Unterhaltsbeitrag in natura, also durch Pflege und Erziehung bzw. Betreuung erbringt. Das Vorhandensein eines Überschusses führt beim hauptbetreuenden Elternteil sodann nicht ohne Weiteres zu einer Beteiligung am Barunterhalt des Kindes, ansons-

Kantonsgericht Schwyz 82 ten dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt keine Nachachtung verschafft würde. Vielmehr kann das Gericht einzelfallbezogen und ermessensweise den hauptbetreuenden Elternteil dazu verpflichten, neben dem Naturalunterhalt einen Teil des Barbedarfs des Kindes zu decken. Dabei stehen die Grössenordnung des Überschusses als solcher und das Verhältnis der Leistungsfähigkeit zwischen den Eltern in einer Wechselbeziehung. Je besser die finanziellen Verhältnisse sind und entsprechend höher der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils ausfällt, desto eher ist eine Beteiligung desselben am Barunterhalt des Kindes in Betracht zu ziehen. Andererseits kommt eine Beteiligung des hauptbetreuenden Elternteils infrage, wenn er leistungsfähiger ist als der andere Elternteil. Ist der hauptbetreuende Elternteil sogar überproportional leistungsfähiger als der andere Elternteil, ist er am Barunterhalt des

Kindes zu beteiligen (BGer, Urteil 5A\_727/2018 vom

## E. 22

und 23 vom 23. Mai 2022 E. 4e/dd), erscheint eine Entschädigung von pauschal Fr. 10'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen. cc) Der klägerische Rechtsvertreter beziffert sein Honorar mit Honorarnote vom 17. April 2023 auf Fr. 14'137.99 (67 2/3 h à Fr. 180.00; Auslagen:

Kantonsgericht Schwyz 92 Fr. 947.20; MWST: Fr. 1'010.79; KG-act. 75/1). Er wies ebenfalls darauf hin, erst im Berufungsverfahren mandatiert worden zu sein. Ferner seien eine Be- rufung und eine Anschlussberufung zu beurteilen gewesen. Während der fast zweijährigen Verfahrensdauer hätten sich diverse Vorkommnisse und Ände- rungen der Verhältnisse ergeben, die jeweils zur Kenntnis zu bringen gewe- sen seien. Die in den unzähligen Eingaben der Gegenseite gemachten Aus- führungen hätten nicht unwidersprochen stehengelassen werden können. Ins- gesamt sei eine Überschreitung des Höchsttarifs nach § 16 Abs. 1 GebTRA angezeigt (KG-act. 60 und 75). Auch hier rechtfertigt sich eine Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands, der mit der Einsetzung eines neuen Rechtsvertreters im Berufungsverfahren entstand, nachdem der Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege im Berufungsverfahren nicht vorab erfolgte.

Demgegenüber ist eine Überschrei- tung des Höchsttarifs ebenso wenig alleine aufgrund der vielen Eingaben oder des Aktenumfangs angezeigt. Augenfällig ist sodann der ausserordentliche Aufwand, der im Zusammenhang mit dem Kontakt der Klienten in Rechnung gestellt wird und nicht mehr vollumfänglich als notwendig angesehen werden kann. Es erscheint damit auch an dieser Stelle angemessen, den Rechtsver- treter aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 10'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen;-

Kantonsgericht Schwyz 93 erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung und Anschlussberufung wird Dispositivziffer 5.1 des angefochtenen Urteils vom 23. März 2021 aufge- hoben und wie folgt ersetzt: - Fr. 1'095.00 von September bis und mit Dezember 2018 - Fr. 1'030.00 von Januar 2019 bis und mit März 2019 - Fr. 1'095.00 von April 2019 bis und mit Februar 2020 - Fr. 1'180.00 ab Rechtskraft des Urteils bis und mit Juli 2028 - Fr. 1'385.00 von August 2028 bis und mit Juli 2030 - Fr. 1'520.00 von August 2030 bis und mit Juli 2034 - Fr. 1'370.00 ab August 2034 Der Unterhaltsbeitrag ist bis zur Volljährigkeit der Klägerin 1 geschuldet bzw., falls sich die Klägerin 1 dannzumal noch in Ausbildung befindet, bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung der Klägerin 1. Zusätzlich geschuldet sind die gesetzlichen Kinder- bzw. Ausbildungszu- lagen, sofern und solange der Beklagte diese für die Klägerin 1 bezieht. Im Übrigen werden die Berufung und Anschlussberufung abgewiesen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 8'000.00 werden der Klägerin 2 und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Dispositivziffer 4.b. 3. Die Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren werden gegen- seitig wettgeschlagen. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Dispositiv- ziffer 4.c und d.

Kantonsgericht Schwyz 94 4. a) Den Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren gewährt und es werden Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für den Beklagten sowie Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_ für die Klägerinnen als unentgeltliche Rechtsvertreter bestellt. b) Die in Dispositivziffer 2 den Parteien auferlegten Gerichtskosten werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO. c) Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ wird für das

Berufungs-verfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 10'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beklagten nach Art. 123 ZPO. d) Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 10'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Klägerin 2 nach Art. 123 ZPO. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.00 bzw. ist im Übrigen unbestimmt.

Kantonsgericht Schwyz 95 6. Zufertigung an Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (2/R), Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_ (2/R) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten sowie zur Vor-nahme der Vollzugsmeldung an die KESB gemäss Dispositivziffer 9 i.V.m. 4 des Urteils vom 23. März 2021) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Namens der 1. Zivilkammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Die Gerichtsschreiberin Versand 25. September 2023 rfl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.